

DAS RINGEN UM DIE BÜRGERLICHE FREIHEIT IM MITTELALTERLICHEN WÜRZBURG DES 13. JAHRHUNDERTS

MIT NEUEN URKUNDEN

VON

W. FÜSSLEIN

I. Die bisherige ausschließlich kirchliche Überlieferung.

Das Bild der städtischen Entwicklung Würzburgs wird mehr als das irgendeiner deutschen Bischofsstadt getrübt durch die vorherrschend kirchliche Überlieferung, der, sehr im Unterschied von anderen Stadtgemeinden, keine bürgerliche Darstellung gegenübertritt, wie wir sie, teilweise selbst aus geistlicher Feder, in Augsburg, in Worms, in Straßburg, in Mainz, in Lübeck und anderwärts besitzen.¹⁾ Dieser Mangel beruht meines Erachtens

¹⁾ Die *Annales Herbipolenses minores* (M. G. SS. 24, p. 828—829) sind, soweit sie Würzburg betreffen, Bistumsgeschichte und schließen schon mit dem Jahr 1266 ab. Ihnen stehen der Abfassungszeit nach unter den Würzburger Quellen am nächsten die um 1350 entstandenen geschichtlichen Aufzeichnungen (*Annotata historica*) *Michaels vom Löwenhof*, der, Protototar der Bischöfe Otto von Wolfskehl und Albrechts von Hohenlohe, am 3. Januar 1355 gestorben ist: *De laudabilibus gestis Ottonis Wolfskel episcopi Herbipolensis* 1333—1345, Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* I, 1843, S. 456—464. *De domino Alberto de Hohenlohe electo Herbipolensi* 1345—1350, ebd. S. 464—466. *Annalen*: erst Nachricht vom Sieg der Würzburger Kirche am 8. August 1266, dann fortlaufend Nachrichten von 1332—1354, ebd. S. 466—479. Sämtlich auch schon bei P. Ign. Gropp, *Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium*, Frankfurt 1741, p. 831—835, 835—836, 116—125. Über den Verfasser vgl. außer Böhmer a. a. O. p. XXXIV sq. namentlich Oegg-Schäffler, *Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg* 1881, S. 236—240. Michaels Werk wird für die entsprechende Zeit bereits benutzt von dem *Chronicon Wirceburgense*, das Joh. Georg von Eckhart in seinen *Commentarii de rébus Franciae Orientalis et Episcopatus Wirceburgensis* tom. I, 1729, p. 816 bis 825 als *Anonymi Chronicon Wirceburgense anno 1340 conscriptum et usque ad Laurentium de Bibra* [erwählt 1495 Mai 12] *continuatum* herausgegeben hat. Die Handschrift, einst im Besitz Johanns von Trittenheim, Abts des Schottenklosters zu Würzburg (1506—1516), zeigt außer dessen Eintragungen noch eine dritte Hand, die den Tod Bischof Lorenz' [gest. 1519 Febr. 6] zugesetzt hat. Diese Bischofschronik ist dann wieder die Vorlage geworden für die *Bischofsreihe* in unserem *Codex M ch f 140* (vgl. unten S. 273 ff.).

nicht auf Zufall, noch ist er in einer Schwäche der geschichtlichen Rolle des bürgerlichen Elements begründet. Gewiß hat die häufig unterbrochene Kontinuität in der Vertretung der städtischen Interessen, haben die wiederholten Rückschläge, die das Bürgertum bei der Erweiterung seiner autonomen Rechte erfuhr, haben die inneren selbstzerfleischenden Kämpfe zwischen den Geschlechtern und den Zünften, den „Armen und Reichen“, hat endlich und vor allem der immer stärker sich herausbildende obrigkeitliche Charakter der bischöflichen Regierung die freiheitliche bürgerliche Entwicklung überhaupt gehemmt. Weit mehr als alle diese historischen Einzeltatsachen war es die folgerichtige

die unter starker Verkürzung und ohne Schriftwechsel in einem Zug bis nach der Erwählung Lorenz' von Bibra heruntergeführt ist. Auch dieser Codex war zwischen 1506—1516 Eigentum des Trithemius und ist nach dem Tode des Bischofs Lorenz 1519 ebenfalls mit der entsprechenden Ergänzung versehen worden. Ein in seinen Abhängigkeitsverhältnissen leicht erkennbares Erzeugnis ist das *Kurtze Wirzburgische Chronicon*, das Christ. Gottl. Buder in seiner *Nützlichen Sammlung . . . meistens ungedruckter Schriften* 1735, S. 455—473 herausgibt. In seinem Hauptteil, der von Karl dem Großen bis auf Karl IV. geht und mit Würzburg überhaupt nichts zu tun hat, ist die Verwandtschaft mit der im 6. bis 7. Jahrzehnt 15. Jahrh. entstandenen Geschichte des Würzburger Stadtschreibers Heinrich Kellner (vgl. unten S. 275 unten) augenscheinlich, die dann folgenden, auf Würzburg bezüglichen Notizen von 1332—1354 sind wörtlich, zum Teil unter starker Verkürzung den *Annotata historica* Michaels vom Löwenhof (bei Böhmer, *Fontes* I, S. 471—477) entnommen, einige wenige, über diesen hinausreichende, belanglose Daten führen bis 1430 herunter. Geschichtlich völlig wertlos sind die *Quatuor Catalogi episcoporum Wirceburgensium*, gedruckt bei P. Ign. Gropp, *Collectio nov.* p. 817 bis 831, deren erste Anlage auf Trithemius und Caspar Brusck zurückgehen dürfte.

Neben diesen hier genannten Schriften kommt keinem der bei J. P. Ludewig, *Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg* 1713 aufgenommenen Autoren, außer Lorenz Fries, von dem unten noch die Rede sein wird, eine quellenmäßige Bedeutung für das mittelalterliche Würzburg zu. Jedenfalls reichen sie alle, so wenig wie die vorstehend genannten an die bürgerlichen Chroniken, die wir von anderen Bischofsstädten haben, auch nur entfernt heran, vgl. Hegel, „Chroniken der deutschen Städte“ XVIII, 1882 (*Mainz*), ebd. VIII, 1870 (*Straßburg*), IV 1865, V 1866 (*Augsburg*); ferner Böhmer, *Fontes* II, 158—215, M. G. SS. 17, 37—73, H. Boos, *Monumenta Wormatiensia* 1893, 309—347 (*Worms*); Böhmer, *Fontes* II, 147 bis 158, IV, 327—351, Mone, *Quellensammlung zur badischen Geschichte* I, 371—520 (*Speyer*); Detmar, *Lübecker Chronik*, hrsg. von Koppmann in *Städtechr.* Bd. XIX u. XXVI, und Hermann Korner, *Chronica Novella (Lübeck)*, hrsg. von J. Schwalm 1896, u. a. m.

Politik der in zahlreichen Teilerfolgen und dann endgültig in der Schlacht von Bergtheim (4. Januar 1400) obsiegenden Stiftsherren, die in bewußter Tendenz zunächst in ihren eignen Beurkundungen die bürgerliche Geltung abgeschwächt und schließlich das Gedächtnis von einer selbständigen Stellung der Stadt geradezu ausgerottet hat. So ist es zu einer förmlichen kirchlichen Fiktion geworden, daß die Bürgerschaft zu Würzburg seit den ältesten Zeiten de jure dem Bischof botmäßig und in allen Stücken leistungspflichtig war und, wo immer sie de facto mit Bekundungen bürgerlicher Autonomie aus diesen Grenzen heraustrat, dies eitel Empörung und Auflehnung war.¹⁾

Den Gipfel dieser ebenso zielbewußten wie einseitigen Darstellung aber erreicht im dritten bis fünften Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts der Magister Lorenz Fries in seiner berühmten Chronik der Bischöfe von Würzburg.²⁾ Sein Werk ist seitdem bis auf den heutigen Tag trotz seiner großen Mängel, die nur zum kleinsten Teil mit zeitgemäßer Unzulänglichkeit sich erklären lassen, die Grundlage alles dessen geblieben, was über die Geschichte Würzburgs geschrieben worden ist. Wo immer sich die Kritik an ihn gewagt hat³⁾, hält sie sich in sehr beschei-

¹⁾ Einzelheiten s. hierunter und in meiner Abhandlung *Zwei Jahrzehnte würzburgischer Stadt-, Stifts- und Landesgeschichte (1254—1275)* in den *Neuen Beiträgen zur Geschichte des deutschen Altertums*, herausgegeben vom Hennebergischen altertumforschenden Verein in Meiningen, 32. Lfg., und dem Verein für Henneberg. Gesch. zu Schmalkalden, 20. Heft, 1926.

Die oben skizzierte allgemeine kirchliche Auffassung, und zwar diesmal nicht die von Fries (s. folg. Anm.), sondern die seines Herausgebers, charakterisiert am besten ein Satz in der Ausgabe der Chronik bei Ludewig 1713, S. 597: „Dieser bischoff Mangold hatte mit seinen unterthanen, denen der aufrührische geist noch im bauch steckete, viel zu schaffen“.

²⁾ Genauer Titel: *Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken, auch was während der Regierung jedes einzelnen derselben Merkwürdiges sich ereignet hat*. Das eine erhaltene handschriftliche Original exemplar, um 1544 entstanden, ist im Besitz des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg; daneben existieren zahlreiche Abschriften. Die erste gedruckte Ausgabe veranstaltete Joh. Peter Ludewig, Professor und Archivar in Halle, in seiner Sammlung: *Geschichtsschreiber von dem Bischoffthum Würzburg*, Frankfurt a. M. 1713 (es ist die Ausgabe, nach der wir zitieren); eine zweite Ausgabe kam 1848 in 2 Bänden in der Bonitasdruckerei in Würzburg heraus; eine dritte, im gleichen Verlage (Bonitas-Bauer) und ebenso unkritisch gehalten, 1925, ebenfalls in 2 Bänden zu je 36 M.

³⁾ Zuerst Joh. Georg von Eckhart in der praefatio zum tom. I seiner *Commentarii* (vgl. oben S. 267 A. 1); in weitem Abstände folgt Th. Hen-

denen Grenzen und wird weit überholt von den überschwänglichen Lobeshymnen, die seit Heffner und Reuß¹⁾ „dieser aus den lautersten Quellen geschöpften Erzählung“, auch noch von ihren Kritikern selber gespendet werden. Daher es denn auch nicht verwunderlich ist, daß selbst die vorsichtigen Beurteiler in ihren geschichtlichen Ausführungen wieder das Opfer Friescher Unzuverlässigkeit geworden sind.²⁾

Ich kann vor Fries als Quelle historischer Tatsachen nur warnen. Wenn ich mich vollends auf den von mir an anderer Stelle genauer untersuchten Zeitabschnitt der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beschränke, muß ich seine Wirkung als Chronist geradezu verheerend nennen. Um das zu verstehen, braucht man nur zu wissen, daß er sein Werk abgefaßt hat als der blindergebene Diener dreier Fürstbischöfe³⁾; in dieser abhängigen Stellung hat er in verstärktem Maße die dem Zeitalter eigentümlichen Strömungen, den fürstlichen Absolutismus und die nationale Opposition gegen Rom in sich aufgenommen und mit ihnen seine geschichtlichen Konstruktionen unterbaut. Wohl kann von Fälschungen im eigentlichen juristischen Sinn bei ihm keine Rede sein. Aber indem er die meist schon sehr einseitig betonten kirchlichen Zeugnisse weiter in der Richtung bischöflicher Un-

ner, *Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg* 1874, S. 100; weit schärfer ist dann F. X. von Wegele, *Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus* 1885, als 20. Bd. der Gesch. der Wissensch. in Deutschland, herausg. durch die Hist. Komm. bei der Kgl. Akad. d. W. zu München 1885, S. 298; zusammenfassend endlich, aber gemildert und abgeschwächt durch allzuviel unangebrachte Anerkennung Joseph Kartels, *Die fränkisch-würzburgische Hochstifts-Chronik des Magisters Lorenz Fries*, Würzb. Dissert. 1898.

¹⁾ C. Heffner u. D. Reuß, *Lorenz Fries, der Geschichtschreiber Ostfrankens*, Würzburg 1853; vgl. auch O. Lorenz, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*³ 1886, I, S. 154, 347.

²⁾ Vgl. besonders [F. X. von] Wegele, *Berthold [von Sternberg], Bischof von Würzburg* in der *Allgem. deutschen Biographie*, Bd. 2, 1875, S. 531 bis 534; dann aber auch F. Stein, *Geschichte Frankens* I, 1883, S. 295; K. Weller, *Geschichte des Hauses Hohenlohe* II, 1908, S. 16 ff.; und dazu meine alle dort behaupteten Tatsachen umstoßenden Feststellungen in der Anm. 1 zu S. 269 genannten Abhandlung.

³⁾ Lorenz Fries, geb. 1491 zu Mergentheim, seit 1520 fürstbischöflicher Sekretär zu Würzburg unter den Bischöfen Konrad von Thüngen (1519 Febr. 15 — 1540 Juni 16), Konrad von Bibra (1540 Juli 1 — 1544 Aug. 8), Melchior Zobel von Guttenberg (1544 Aug. 11 — 1558 Apr. 14), unter dem er am 5. Dezember 1550 gestorben ist.

umschränktheit und bürgerlicher Untertänigkeit auslegt und deutet, wird deren Sinn und damit das gesamte Geschichtsbild aufs schwerste verfälscht.

II. Reste bürgerlicher Überlieferung und der Codex M ch f 140 der Würzburger Universitätsbibliothek.

Dieses Urteil stand für mich längst fest auf Grund einer kritischen Betrachtung unseres Urkundenmaterials, zu dem selbstverständlich auch der Siegelbefund gehört. Daraus, daß die Bürger von Würzburg schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ein eigenes Siegel führen, sind wir berechtigt, auf Bestehen einer Ratsverfassung seit mindestens derselben Zeit zu schließen.¹⁾ Die dann wiederholt von dem siegreichen Bischof verfügte, aber nie durchgesetzte Abschaffung von Ratsverfassung und Stadtsiegel beweist gleich sehr, daß die Ziele dieser Bürgerschaft denen des Stiftsherrn zuwiderliefen und daß sie doch kraft ihrer autonomen Stellung stark genug sich fühlte, um einer einseitigen Aberkennung ihrer Rechte durch den Bischof zu trotzen.²⁾

¹⁾ Ich bin in der Lage, die Abbildungen der beiden ältesten bekannten Siegel der Stadt Würzburg in der Größe der Originale beilegen und mit ihrer Hilfe meine Meinung erhärten zu können. Im Gegensatz zu der noch von Dr. H. Ring in den *Kunstdenkmälern des Königreichs Bayern XII*, 1915, S. 6 f. vertretenen Ansicht, bin ich der Überzeugung, daß das ältere Siegel, das zuerst an einer Urkunde von 1195, dann 1211 und später vorkommt, dem zweiten, welches seit dem 6. September 1237 über anderthalb Jahrhunderte lang von der Bürgerschaft geführt wird, *inhaltlich wesentlich gleich* ist: in beiden haben wir vor dem Hintergrund der Domkirche die schützende Stadtmauer und im offenen Torbogen das Bild des Stadtheiligen St. Kilian mit seiner Umschrift. Das zweite Siegelbild ist lediglich eine organische Weiterbildung des ersten, wobei die unter Bischof Hermann von Lobdeburg (1225—1254) durchgeführte Restaurierung der Domkirche trefflich in Erscheinung tritt. Dieser Siegeltyp (es ist nicht mehr genau dieselbe Form) wird um die Mitte des 15. Jahrh. von dem Ratsschreiber, der den Hauptteil des Codex M ch f 140 geschrieben hat, treffend geschildert: . . . in maiore sigillo ciuitatis . . . desculpta est ipsa ecclesia Herbipolensis et in eius introitu beatus Kilianus sew eius ymago cum baculo pastorali et palma martirij . . . (p. 230a). Ich bin geneigt, in der natürlichen Weiterentwicklung des Siegels eine Gewähr zu sehen für die ebenso natürliche Weiterentwicklung der städtischen *Ratsverfassung*, deren *Ausdruck* eben das *eigene Siegel* ist, vgl. R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 6. Aufl., 1922, S. 696.

²⁾ 1265 Aug. 26 verfügen die Schiedsrichter ausdrücklich, daß: cives . . . presentabunt sigillum et claves portarum civitatis in manibus episcopi ad gratiam eius, Mon. Bo. 37, S. 427 ff., Nr. 370. Trotzdem hängen diese 1271

Wenn ferner der Bischof in den Beurkundungen seiner Kanzlei den Bürgermeistern und Ratsherren dauernd den in ihren eignen und selbst in den königlichen Zeugnissen gebrauchten Titel versagt, gleichwohl aber ihnen die Mitsiegelung gestatten muß, so folgt daraus nicht nur die Macht dieses Bürgertums, von der uns die Sprache der bischöflichen Kanzlei nichts merken lassen möchte; wenn auch widerwillig und widerstrebend, der Bischof muß ihm, weit über die bloße Selbstverwaltung hinaus, Anteil am Stadtrecht gewähren.¹⁾ Angesichts der unverkennbar feindlichen Tendenz des Stiftsherrn und bei den starken Erschütterungen, denen die Sache des Bürgertums bis zu seiner endlichen vernichtenden Niederlage (1400 Jan. 4) ausgesetzt war, ist es durchaus nicht befremdlich, daß aus den Zeiten des vorhergegangenen zweihundertjährigen Kampfes offizielle Zeugnisse der Stadt nur in geringer Zahl auf uns gekommen sind.

Daß ihrer unendlich mehr vorhanden waren, erhellt schon

Sept. 6 dasselbe Siegel neben das der Äbte von St. Burkard und St. Stephan, *Urk. der Bened. Abtei St. Stephan in Würzburg* I, 1912, Nr. 291 nach dem Orig. im Bayr. Hauptstaatsarchiv zu München. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen der Sühne von 1296 Dez. 13, wo allerdings von der Auslieferung des Siegels nicht besonders gesprochen ist, obwohl sie notwendig in der Aufhebung aller übrigen Bestandteile der Ratsverfassung einbezogen sein muß, und der Selbstbezeugung der Ratsherren 1299 Jan. 10 u. 1299 März 10 mit Siegelgebrauch, *Mon. Bo.* 38, S. 209—211, Nr. 118, vgl. 40, S. 289—291, Nr. 140 und *Codex M ch f 140* der Würzburger Univ.-Bibl. p. 177a (unten Urkunde Nr. 6).

¹⁾ 1258 Dez. 13 läßt B. Iring die *pociores ciuium* — es ist dies der höchste Titel, den ein würzburgischer Kirchenfürst je den Bürgermeistern oder Ratsherren der Stadt gewährt hat — in einer Sühne mit den Grafen von Henneberg als Zeugen zu, *Mon. Bo.* 37, 380—382, Nr. 336; in einem 1261 Okt. 7 zwischen Bischof und Bürgerschaft geschlossenen Vergleich versprechen die Bürger zwar, den Rat der Vierundzwanzig in Zukunft nicht mehr zu wählen, aber trotzdem besiegeln sie neben der Gegenpartei und den Schiedsrichtern die Vergleichsurkunde, ebd. S. 396 ff., Nr. 348. 1275 Febr. 18 zu Salz hat der siegreiche Bischof Berthold von Sternberg im Abkommen mit seinem unterlegenen Gegner die Stadt als Mitkontrahentin an seiner Seite, vier *ciues Herbipolenses*, denen aber das Prädikat *magistri ciuium* oder *consules* versagt bleibt, unterzeugen, Siegler sind der Bischof mit seinem Kapitel und *die Stadt*, *Henneb. Urkb.* I, S. 28 ff., Nr. 40. Noch auffälliger ist 1296 Dez. 13 die Aufhebung der Ratsverfassung in allen ihren Bestandteilen durch B. Mangold (vgl. vor. Anm.) und wenig mehr als einen Monat später das dem Bischof in der Verhängung des Interdikts entschlüpfende Zugeständnis, daß die Bürgermeister und Ratsherren, hier wieder die *ciues pociores*, es gewesen sind, die es verschuldet haben, *Mon. Bo.* 38, 160 f., Nr. 89.

daraus, wenn jetzt eine stattliche Zahl davon an einer einzigen Stelle in Würzburg zum Vorschein kommt, die einem Zeitraum von kaum 20 Jahren angehören.¹⁾ Dieser eine Fall aber mag uns zeigen, wie sehr wir uns hüten müssen, aus der Überzahl der bischöflichen und stiftischen Beurkundungen allein uns ein Bild von den städtischen Verhältnissen jener Kampfzeiten zu machen. Es war nicht nur der bewußte Wille des Siegers, auch die erlahmende Widerstandskraft der unterliegenden Bürgerschaft tat das ihrige, um die Äußerungen ehemaliger bürgerlicher Autonomie von der Oberfläche verschwinden zu lassen. So verdanken wir die Erhaltung der für uns so wertvollen Urkunden lediglich der zufällig und planlos sammelnden Tätigkeit eines oder mehrerer Klosterschreiber, die zwischen 1516 und 1519 Stücke, die sie selbst wieder einem in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts in der Ratsschreibstube geführten Kopialband entnahmen, in die Lücken einer bis dahin ganz anderen Zwecken dienenden Papierhandschrift eingetragen haben.

Die Bedeutung, die wir jenen Zeugnissen beimessen, verdient es, daß wir uns mit dieser Handschrift etwas genauer befassen.

Es handelt sich um den Codex M ch f 140 der Würzburger Universitätsbibliothek, eine Papierhandschrift von 278 Blättern in Folio von 22,3 cm Breite, 34 cm Höhe und 7 cm Stärke. An den beiden Deckeln des mit hellem gepreßtem Pergament überzogenen Holzeinbandes befinden sich noch die Reste von zwei Paaren jetzt abhanden gekommener Metall-Lederschließen. Dieser Codex nun ist, wie die eigenhändige Eintragung auf der Innenseite des Vorderdeckels beweist, einst das Eigentum des Johann von Tritthenheim gewesen.²⁾ Da Trithemius am 3. Oktober 1506 nach Würzburg gekommen ist, wo ihm sein Gönner Bischof Lorenz von Bibra die Abtswürde des Schottenklosters hatte antragen lassen, und am 13. Dezember 1516 daselbst starb, so liegt sein Erwerb und Besitz der Handschrift in dem Zeitraum dieser zehn Jahre 1506—1516 beschlossen. Nun hat aber der Schottenabt unter seinem Besitztitel auch noch eigenhändig eine Inhalts-gabe des Codex eingetragen, und zwar mit den folgenden vier Sätzen: *de origine et gestis ducum, regum et gentis Britonum*

¹⁾ Die von uns mitgeteilten Stücke erstrecken sich von 1286 Dez. 8 bis 1308 Jan. 25. Unser Codex bietet natürlich weit mehr an bekannten wie unbekanntem Urkunden; von der Gesamtheit scheint die von 1279 August 11 die älteste, die von 1366 Februar 24 die jüngste zu sein.

²⁾ Die Eintragung, in den wohlbekannten Schriftzügen, lautet: *Codex Ioannis Trithemii abbatis* und unter der dann folgenden vierzeiligen Inhaltsangabe: *monasterii S. Jacobi Scotorum Herbipoli.*

l. X; de origine gentis Nortmannorum l.; successiones episcoporum Wirciburgensium; cathalogus omnium episcopatum christianorum.

Die hier genannten Gegenstände nehmen aber tatsächlich nur die Blätter und Seiten ein: pag. 1a—152b; pag. 153a—184a; pag. 267a—270a. Der gesamte verbleibende Raum, zum Teil auch der unter den Bischofsnamen (p. 153a—184a) ist ausgefüllt mit Eintragungen verschiedensten Inhalts. Wenn wir nun nicht annehmen wollen, daß Trithemius in seiner Inhaltsangabe willkürlich einzelne Teile aus dem Ganzen herausgegriffen habe, wozu uns nichts berechtigt, so bleibt nur der zwingende Schluß, daß bis zu seiner Übernahme des Buches, also bis etwa 1506, tatsächlich allein jene drei Hauptgegenstände, die *historia de regibus et gente Britonum*¹⁾, die *successiones episcoporum Wirciburgensium*, der *ordo episcopatum christianorum* handschriftlich darin aufgenommen waren. Somit dürften wir den Abschluß unseres Codex gegen Ende des 15. Jahrhunderts ansetzen, wenn nicht eine Reihe von Zusätzen, die zum Regierungsantritt Lorenz von Bibras, und zwar von der gleichen Hand gemacht sind wie die ganze Bischofsreihe, uns zwingen, auch für die Beendigung der von Trithemius registrierten drei ältesten Hauptteile bis gegen dessen letzte Zeit (etwa 1512—1516) herunterzugehen. Damit würde stimmen, daß die Bischofsreihe zwar bis auf Lorenz von Bibra (1495 Mai 12 bis 1519 Febr. 6) ge-

¹⁾ So lautet, etwas abweichend von der Inhaltsangabe des Trithemius im Prolog oder der Widmung der Titel des Ganzen, das allerdings tatsächlich aus jenen beiden Teilen sich zusammensetzt: 1. der *Historia Regum Britanniae* des *Gottfried von Monmouth*, mit der Widmung des Verfassers für Robert Herzog von Gloucester, den natürlichen Sohn König Heinrich I., der tapfer gegen Stephan von Blois, seines Vaters Schwestersonn, für Mathilde, seines Vaters einziges rechtmäßiges Kind und erst mit Kaiser Heinrich V., dann mit Gottfried von Plantagenet, Grafen von Anjou, vermählt, gefochten hat und 1146 gestorben ist. Die Abfassung des Werkes gehört dem dritten Jahrzehnt 12. Jhs. an, die Widmung ist 1132—1135 geschrieben. Dieser Teil umfaßt in unserer Handschrift p. 1a bis 97a, worauf unvermittelt folgt 2. die *Historia Nortmannorum* des *William von Jumièges*, ord. s. Bened., die in sieben Büchern die normannische Geschichte bis 1087, in einem achten die Ereignisse bis 1135 behandelt. Sie ist bei uns bis 1065 heruntergeführt, p. 97a—152b. Unser Text geht auf eine Vorlage zurück, die beide Stücke bereits verbunden enthielt und älteren Ursprungs gewesen zu sein scheint als die in der Ausgabe des Geoffrey von Monmouth bei San Marte (A. Schulz) Halle 1854 und in der des Willelmus Calculus Gemmeticensis von Migne, *Patrologia* tom. 149 p. 779—914 benutzten Handschriften.

führt ist, aber nur dessen Erwählung und erste beurkundete Handlungen¹⁾ kennt.

Der terminus ad quem für *das Ganze* ergibt sich aus dem Nachtrag von Lorenz von Bibras Tod (1519 Febr. 6), Beisetzung (Febr. 9), Wahl seines Nachfolgers Konrad von Thüngen (1519 Febr. 15) und den süddeutschen Verwicklungen mit dem Abschluß der Vertreibung Ulrichs von Württemberg (1519 Mai).²⁾ Über dieses Datum und überhaupt das Jahr 1519 reicht keine sonst in unserem Codex berichtete Tatsache hinaus. Wir dürfen mithin mit gutem Grund alle Eintragungen, die nicht unter die vom Schottenabt vermerkten Rubriken fallen, den Jahren 1516 (frühestens) bis 1519 (spätestens) zuweisen. Innerhalb dieser sämtlichen Eintragungen nun heben sich wiederum zwei unterschiedliche Gruppen deutlich gegen einander ab. Zu den ersteren rechne ich die *sequencia ex registris et de observacionibus ecclesie Herbipolensis habitis ab antiquo* mit Formeln bei allen möglichen geistlichen Handlungen (p. 225a—226b), die Aufzählung aller Kirchen und Klöster der Stadt und Diözese Würzburg mit ihren Gründungsjahren, der Gerechtsame und der Residenzen und Schlösser des Bischofs, der Stiftslehen (p. 227a—231b), Dienstreverse — hier eine Abschweifung über Magister Michael vom Löwenhof — Eid- und Huldigungsformeln (p. 232a—236b), landgerichtliche Bestellung und Streit über das Landgericht mit Rotenburg (p. 237a—238b). Dieser Teil, der auf geistliche Urheberschaft schon darum weist, weil er sich stark kirchlich interessiert zeigt, dürfte noch im Schottenkloster, wenn auch nicht notwendig mehr zu Trithemius' Lebzeiten, entstanden sein. Völlig von dem Charakter dieser Eintragungen verschieden gibt sich nun eine zweite Gruppe von Niederschriften, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Würzburger Ratsschreibstube weisen. Zwar ist der scriba ciuitatis Henricus Kelner, der sich pag. 206b selber als Verfasser der nachfolgenden Papst- und Kaisernamen nennt³⁾,

¹⁾ Es handelt sich um die Erwerbung von Schloß Guttenberg, Stadt Heidingsfeld, Stadt Lauda durch B. Lorenz und den Bau der Mainmühle, die Urkunden darüber gehen von 1499—1516, Würzburg Bayer. St.-Archiv.

²⁾ A. a. O. pag. 184a von einer Hand, die ich sonst nur noch pag. 180b unter Bischof Gerhard von Schwarzburg (1372—1400) mit Nachträgen zu den Jahren 1388—1394 finde.

³⁾ Er führt sich ein mit den Worten: ego Henricus Kelner scriba ciuitatis Herbipolensis aliqua breuia que solerter ex veridicis scriptis collegi de nominibus paparum imperatorum et regum ac episcoporum Herbipolensium . . . Daß der letzte Schreiber an unserem Codex scharf von diesem

ganz gewiß nicht der Schreiber eben dieses Abschnitts in unserem Codex, denn Heinrich Kellner hat sein dürftiges Machwerk schon im sechsten und siebenten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hergestellt, wie leicht daraus ersehen werden kann, daß er bei den Päpsten Eugen IV. (1431 März 3 bis 1439 Juni 25, wo er abgesetzt wird, gest. 1447 Febr. 23) und Felix V. (1439 Nov. 5, resign. 1449 Apr. 7) und den Anfängen K. Friedrichs III. stecken geblieben ist (p. 206b—223a).¹⁾ Von pag. 185a—206a, aber auch sonst im ganzen Bande verstreut, wo immer er noch ein wenig Platz fand, hat dieser letzte Schreiber an unserem Codex Urkunden in bunter Folge, ohne Sach- oder chronologische Ordnung eingetragen, mehrere von ihnen sogar doppelt. Dabei bieten sich Anhaltspunkte dafür, daß aber allenthalben ihm Kopialbücher oder andere Urkundenverzeichnisse aus der Ratsschreibstube als Vorlagen gedient haben. So, wenn er an eine Privilegienbestätigung B. Mangolds für Kloster Celle die Notiz knüpft: „Diesen Brief haben die Herren von Celle a. 1461 geweyst in der stewr und da hat in der statsreiber abcopiert.“ Das kann er doch nur als Randbemerkung des Schreibers von 1461 gefunden haben. Oder wenn er bei der unten unter Nr. 7 mitgeteilten Privilegienbestätigung K. Albrechts für die Bürger von Würzburg mitten im Text der Urkunde abbricht mit den Worten: etc ut habetur hec littera supra de consuetudin[ibus] ciuitatis. Da dieser Verweis für unsern Sammelband zuverlässig nicht zutrifft, so folgt unweigerlich, daß er samt dem ersten Teil der Urkunde mechanisch aus einer anderen Abschriftensammlung herübergenommen ist, in der die consuetudines ciuitatis einen besonderen Abschnitt bildeten.²⁾ Endlich verdient noch Beachtung, daß die überwiegende Zahl, etwa

Heinrich Kellner zu unterscheiden ist, ergibt sich auch daraus, daß er die Bischofsreihe, die bei jenem an dritter Stelle folgte, nicht noch einmal bringt; das hatte seinen Grund darin, daß er die Arbeit ja in der Bischofsliste p. 153a—184a schon getan fand.

¹⁾ Wenn unser letzter Schreiber am Codex die hier gebliebene Lücke nicht ausgefüllt hat, so war das wohl weniger eine Platzfrage, denn für die wenigen fehlenden Papst- und Kaisernamen (im ganzen nur elf) hätten bei den geringen von seinem Vorgänger gestellten Ansprüchen die verfügbaren 3 Seiten wohl ausgereicht; entscheidend war vielmehr die Bildungsstufe des Eintragenden: über ein bloßes Kopieren reichte seine Kunst nicht mehr hinaus; das beweist schon der Mangel jeder Ordnung bei der Eintragung der Urkunden sowie deren gelegentliche Wiederholung, vgl. Anmerkung 1 S. 277.

²⁾ Vgl. unten S. 295 Anmerkung zu Urk.-Beil. Nr. 7.

fünf Sechstel aller Urkundenabschriften in unserem Codex Bürger und bürgerliche Sachen betreffen¹⁾, so daß auch hierdurch die Herkunft aus einer städtischen Zentrale mit Gemeindecharakter, wie es eben damals nur die Ratsschreibstube war, wahrscheinlich wird.

Übrigens weist auch die Aufnahme der gegen 1462 geschriebenen Gmünder Chronik²⁾ in dieser Gruppe auf die Zeit bald nach Mitte des 15. Jahrhunderts, der, wie wir schon sahen, die meisten Stücke der zweiten oder bürgerlichen Kategorie entstammten. Wir müssen uns den Betrieb in der Würzburger Ratsstube um 1450—1470 dank einem geistig besonders regsamem Mann der Feder ausnehmend lebendig und rührig vorstellen. Dessen Erzeugnis, ein städtisches Kopialbuch, war es dann, das, vielleicht noch durch des Trithemius Vermittlung, dem Klosterschreiber bei den Schotten in die Hände kam. Er hat, wohl schon in den letzten Jahren Johanns von Tritenheim, also gegen 1516, seine Auszüge gemacht. Freilich allzu schwer hat er seine Aufgabe nicht genommen: er hat nirgends berichtigt, ergänzt, fortgesetzt, wohl aber blindlings alles büchstäblich abgeschrieben: persönliche Vorbemerkungen, Notizen, Verweise, die aus dem Zusammenhang gerissen, auch ihren Sinn verloren. Ein unselbständiger Kopf, ohne tiefere geistige Interessen³⁾, hat er indessen den Vorzug, seine Vorlagen richtig zu lesen und leidlich fehlerfrei wiederzugeben. Das macht ihn

¹⁾ Ich zähle pag. 185a—206a im ganzen 31 Urkundenabschriften, nach Abzug von 3 Doppelgängern 28. Dazu kommen noch rund ein Dutzend im übrigen Teil des Codex verstreute Urkunden. Von diesen insgesamt 40 Stück nehmen nur 6 keinen Bezug auf die Bürger und bürgerlichen Angelegenheiten zu Würzburg. Daneben stehen im Zusammenhange mit der oben (S. 275) geschilderten geistlichen Stoffgruppe 4 Urkunden auf p. 232a u. 237a, die um des hier behandelten Michael vom Löwenhof willen Aufnahme gefunden haben.

Alle überhaupt in unserem Codex vorhandenen Urkunden gehören dem letzten Viertel des 13. und den ersten drei Vierteln des 14. Jahrh. an. Dieser Umstand legt es nahe, die Abfassung schon eines älteren städtischen Kopialbuches in der Ratsschreibstube um 1370 anzunehmen, also etwa um die Zeit, da das Bürgertum unter seinem Bischofskandidaten Albrecht von Heßberg wieder einmal einen Versuch größeren Stiles machte, sich politisch zur Geltung zu bringen, vgl. besonders die hochinteressanten Einzelheiten in der Anklagesache gegen Bischof Gerhard von 1379 Sept. 16/18 Frankfurt, Mon. Bo. 43, 1876, S. 326 f., Nr. 134, 8.

²⁾ Vgl. Lorenz, *Deutschlands Geschichtsquellen im M.A.*³ 1886, S. 58 f.

³⁾ Vgl. oben S. 276 A. 1.

beides für uns wertvoll, denn zu dem Vorzug der Akribie gesellt es den einer gewissen Unzulänglichkeit, die jeden Argwohn einer Fälschung wenigstens an dieser Stelle ausschließt.

Damit nehmen wir zu der Frage der *Echtheit unserer Urkunden* Stellung. Eine Prüfung dieser Art ist ohne Zweifel sehr angebracht, da wir uns in solcher Nähe eines Johann von Trittenheim befinden. Doch glaube ich, daß unser Material ihr standhalten wird, wenn ich zunächst auch selbst noch einige Gründe vorbringen muß, die gegen die Authentizität wenigstens der von uns mitgeteilten Stücke sprechen. Da mag vor allem der auffallenden Tatsache gedacht werden, daß unsere Urkunden trotz ihrer verschiedenen Empfänger nur eben an dieser Stelle überliefert werden. Das befremdet am meisten bei denjenigen Stücken, die von Würzburg aus an außenstehende Adressaten gerichtet sind und doch in keinem Falle ihr Ziel erreicht zu haben scheinen. Auch eine gewisse Gleichförmigkeit in den beiden Briefen K. Rudolfs mit ihrer Anschrift: *sculteto consulibus et uniuersis ciuibus* kann Anstoß erregen, da uns sonst aus dieser Zeit ein städtischer Schultheiß in Würzburg nicht begegnet. Damit ist aber wohl auch alles gesagt, was gegen die Echtheit unseres Materials vorgebracht werden kann.

Für die Echtheit spricht einmal die Stellung unserer Urkunden inmitten der übrigen mit ihnen zusammen überlieferten, deren viele uns heute noch im Original vorliegen. Dann muß die Frage nach dem Interesse des Fälschers verneint werden, da nirgends eine einheitliche Tendenz etwa zugunsten der bürgerlichen Empfänger erkennbar ist. Überraschend wirkt das Zusammenstimmen der Würzburger Vertreter z. B. in Nr. 9, 13, 16 mit den auch sonst uns wohlbekannten gleichzeitigen städtischen Persönlichkeiten. Auch die Erwähnung verhältnismäßig seltener Namen wie des Kardinals Johannes Boccamazza (in Nr. 1), des Wiricus de Duna (in Nr. 6), des Engelhard von Bebenburg (in Nr. 15) findet eine starke Stütze an der übrigen Überlieferung aus der königlichen Kanzlei. Vor allem aber ist es das Itinerar der Könige Rudolf, Adolf und Albrecht, das mit Hilfe unserer Stücke nach Berichtigung der bisher gemachten Fehler bereinigt, ergänzt und bereichert werden kann, ohne daß irgendwo eine Inkongruenz sich zeigte. Nicht minder bestätigt die Koinzidenz der Zeitereignisse die in den einzelnen Urkunden behandelten Vorgänge, so 1287 März der Hoftag zu Würzburg die Vorbereitungen dazu in Nr. 1, der gut bezeugte Bau der Deutschordenskirche in Würzburg die entsprechende Bitte Kg. Rudolfs in

Nr. 3a, das verhängnisvolle Zusammengehen B. Mangolds mit K. Adolf dessen gereizte Stimmung gegen die Bürgerschaft von Würzburg in Nr. 4 die feindselige Behandlung der Stadt durch seinen Vorgänger, die um so größere Freundschaft Kg. Albrechts in Nr. 6, 7, 8, 10, 14.¹⁾

Es bleibt uns noch ein Wort zu sagen über die *Benutzung unseres Codex durch die geschichtliche Forschung und Literatur*. Soviel ich sehen kann, sind es nur drei ihrer Vertreter, die unmittelbar die Handschrift eingesehen und gebraucht haben. Es sind dies Lorenz Fries, August Schäffler und Viktor Gramich.²⁾ Dabei bewahrheitet sich schlagend, was ich oben glaubte, über Fries urteilen zu müssen. Er bringt von unseren Urkunden nicht weniger als fünf, aber alle falsch oder doch mindestens sehr ungenau: den Brief K. Rudolfs von 1286 Dez. 8 setzt er zum Jahr 1285 und verschuldet obendrein durch seine ungenaue Inhaltsangabe das unvollständige Regest bei Böhmer-Redlich Nr. 2056. Das Schreiben vom 15. Juni 1290 hat er in 1289 Juli 17 aufgelöst; dieser Fehler ist dann zum Teil auch noch in Böhmer-Redlich übergegangen, während durch Schäfflers selbständige, aber noch ungenaue Forschung die Urkunde sich verdoppelte; ganz besonders übel aber ist Fries mit Kg. Adolfs Verwarnung an die Würzburger vom 23. März 1293 umgesprungen, indem er sie *Rudolfs* erstem Jahr zuschrieb, woraufhin Böhmers redliches Bemühen sie nach Gelnhausen statt nach Heilbronn gezwängt hat; bei den beiden übrigen Stücken liegt nur eine falsche Jahresangabe bzw. eine unrichtige Reproduktion des Inhalts vor. Schäffler und Gramich haben nur einen geringen Gebrauch von der Handschrift gemacht, obgleich namentlich der letztere sie gut gekannt zu haben scheint. Daß er trotzdem das gerade für seine Arbeit so bedeutsame urkundliche Material nicht stärker herangezogen und verwertet hat, muß auch bei ihm damit erklärt

¹⁾ Für die Einzelheiten verweise ich auf meine Ausführungen und Erläuterungen zu den unter III, Nr. 1—16 abgedruckten Urkundenbeilagen.

²⁾ Alle drei haben in ihrer amtlichen Eigenschaft den Codex kennen gelernt: Fries als Sekretär des bischöflichen Archivs (vgl. oben S. 270 A. 3), Schäffler als königlicher Kreisarchivar, Gramich als Beamter der Kgl. Universitätsbibliothek (dessen wertvollen Beitrag zur Verfassungsgeschichte Würzburgs s. Anm. 1 zu Urk.-Beil. Nr. 7, S. 293 unten). Daß Fries nicht etwa die Originale, sondern nur die Abschriften in unserem Codex benutzt hat, deutet er selber an mit seiner Bemerkung zu dem von Gramich abgedruckten Brief der Würzburger an die Stadt Mainz vom 13. Dezember 1303, bei Ludwig S. 604: „Ich hab auch ein abschrift gesehen usw.“

werden, daß er unter dem Eindruck der vorwiegend stiftischen Zeugnisse von vornherein eine unfreie Einstellung in der Frage der bürgerlichen Verfassung genommen hat.¹⁾

III. Die Urkunden.

Nr. 1.

1286 Dezember 8 Speyer.²⁾

König Rudolf teilt dem Schultheißen, den Ratsherren und der gesamten Bürgerschaft zu Würzburg mit, daß er nach dem Rat des apostolischen Legaten Johannes [Boccamazza] und anderer Fürsten und Getreuen beschlossen habe, in Würzburg einen Hoftag abzuhalten; versieht sich dazu ihrer bereitwilligen Förderung und befiehlt ihnen namentlich für die entsprechende Beschickung des Marktes ohne Verteuerung Sorge zu tragen, sowie allen Besuchern dieses Hoftages auf dem Hin- und Rückweg und während ihres Aufenthaltes daselbst den Frieden zu sichern; heißt sie darüber hinaus die in ihrer Haft befindlichen Gefangenen gegen Kautions dem Bischof von Würzburg [Berthold von Sternberg] zurückzugeben und un-

¹⁾ Auch hier sei für alle Einzelheiten auf die den Urkunden beigegebenen Noten verwiesen.

²⁾ Die aus Fries (bei Ludewig S. 588) auch von Böhmer-Redlich wieder-gegebene Begründung erweckt fast den Anschein, als ob Kg. Rudolf den Hoftag zu Würzburg nur angesetzt habe, weil die Bürger die Geistlichen, die sich weigerten, die Kommunallasten mitzutragen, mißhandelt und schließlich nach Verhängung des Interdikts aus der Stadt vertrieben hatten. Das ist die bei Fries ständig wiederkehrende Motivierung aller Zerwürfnisse zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft. Sie ist aus den sonst bekannten urkundlichen Zeugnissen wie auch aus der gegenwärtigen Urkunde Rudolfs nicht zu erweisen. Tatsache dagegen ist, daß die unruhigen Verhältnisse im ganzen Ostfranken das Einschreiten der königlichen Gewalt gebieterisch notwendig machten, wie denn auch das Gebot des Landfriedens im Mittelpunkt der Würzburger Tagungen stand. Daß B. Berthold von Sternberg an jenen traurigen Zuständen selbst nicht ganz schuldlos war, wußte niemand besser als K. Rudolf, der erst wenige Jahre vorher ihn seinen heftigen Unwillen hatte fühlen lassen, weil er unter Verletzung des Rechtsfriedens den Grafen von Henneberg wie dem Abt von Fulda arge Gewalttat zugefügt hatte, 1283 Juni 24, Henneb. Urkb. I, 1842 S. 31, Nr. 43, 1283 Juni 25/26, Orig. Marburg (Stift Fulda), gedr. Schannat, *Historia Fuldensis*, Codex probat. p. 212. So ist denn auch die Form, in der hier K. Rudolf an die Bürger sich wendet, von jeder Gereiztheit frei. Daß und wie der Streit zwischen Stadt und Bischof beigelegt wurde, erfahren wir nicht, der Friede ist zweifellos hergestellt worden. Im allgemeinen vgl. O. Redlich, *Rudolf von Habsburg* 1903, S. 703 f.

verzüglich bis zu dem Zeitpunkt des Hoftages einen Waffenstillstand mit dem Bischof zu schließen; stellt in Aussicht, daß er auf dem Hoftage ihre beiderseitigen Händel schlichten werde.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus viris prudentibus sculteto, consulibus et uniuersis ciuibus Herbipolensibus fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Cum nos de consilio reuerendi domini Johannis diuina prouidencia apostolice sedis legati in Alamaniam destinati¹⁾ et aliorum principum et fidelium nostrorum solemnem curiam decreuerimus in Herbipoli celebrare de vestre fidelitatis puritate et deuocionis promptitudine quibus nos et imperium prosequi fideliter hactenus non cessastis indubitate confidentie gerentes plenitudinem, ut omnibus que celebritatem curie nostre predicte promouere poterunt et decorare pro nostre voluntatis beneplacito plenius intendere debeatis, fidelitatem vestram requirimus et rogamus affectu quo possumus ampliori mandantes nichilominus et precise volentes, quatenus illius cautele diligentem^{a)} sollicitudinem vobis assumatis mediante qua talis prouisio habeatur, ut omnia et singula et alia necessaria propter celebritatem curie nostre apud vos non cariori foro sed modo qui conuenit et debito venumduntur aliorumque mercimoniorum nichilominus vendicio conueniencior habeatur, attentius prouisuri, ut singuli cuiuscunque condicionis homines ad nos se transferentes eundo, stando et redeundo tranquille^{b)} pacis quietudine pociantur. Ceterum volumus et mandamus, ut eos quos in captiuitatis vestris vinculis detinetis, venerabili episcopo Herbipolensi principi nostro

1) Es handelt sich um keinen anderen als den Bischof von Tivoli Johannes Boccamazza, der, am 22. Dezember 1285 von P. Honorius IV. zum Kardinal kreirt, zuerst am 31. Mai 1286 als Legat nach Deutschland und in dessen Nachbarländer entsandt wurde, vgl. Eubel, *Hierarchia Catholica*² 1913, p. 11, XV, 1. Über seine verhängnisvolle Rolle auf dem Hoftag und Konzil zu Würzburg im März 1287 berichtet ausführlich O. Redlich, *Rudolf von Habsburg* 1903, S. 445, 560, 618 und namentlich 697—705. Es kennzeichnet den tiefen Eindruck, den jenes Würzburger Auftreten des Kardinals in der öffentlichen Meinung Deutschlands hinterlassen, wenn nicht nur der Straßburger Chronist in scharfen Worten sein herrisches und häbsüchtiges Wesen straft (SS. 17, 129), sondern auch noch 51 Jahre nach diesem Vorgang der Bischof Johann von Verden in einem Briefe aus Avignon die deutschen Bischöfe warnt, sich durch die Forderung von Kardinallegaten eine Rute zu binden, mit dem Hinweis auf den unheilvollen Mann, vgl. E. Stengel, *Nova Alamanniae* 1921, Nr. 532, S. 353; K. Wenck, *Johann von Göttingen* im Archiv für Geschichte der Medizin XVII, 4, 1925, S. 150.

dilecto sub certa caucionis securitate restituere nullatenus differatis, treugarum tranquillitatem cum ipso usque ad terminum celebritatis memorate curie inientes. Nos enim in eiusdem curie celebritate ea que inter vos hinc inde in modum geruntur discordie intendimus complanare. Datum Spire VI ydus decembris regni nostri anno XIII^o.

^{a)} *Hinter diligentem folgt von gleicher Hand und Tinte durchgestrichen: cautelam.* ^{b)} *Text: tranquillis.*

Codex M ch f 140 pag. 175b der Würzburger Universitätsbibliothek.

Darüber: Bertholdus de Sternberg accepit episcopatum Herbipolensem anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo sexto et sedit annis duodecim et obiit anno domini millesimo ducentesimo LXXXVIII^o. Nota bey dysem bischoff haben der bischoff und dy stat kriege gehabt, do hat sich dy stat auch verherret an konig Rudolff und der selbich konig deytingt dar zcwuschen und lecht einen hoff gen Wurtzburg als man in dysem hernach gescriben brieff findet.

Darunter, ebenfalls in gleicher Hand und Tinte Nachrichten aus der Regierungszeit B. Bertholds über die Schlacht von Kitzingen und die Heimsuchung des Klosters Schwarzach durch die Grafen von Henneberg und Castell.

Vgl. Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI. I. 1898, Nr. 2056 mit ungenauem Regest und ebensolcher Begründung nach L. Fries, „Würzburgische Chronik“ (Bonitasausgabe 1848), S. 389 zu 1285, (Ausgabe von 1713, S. 588), berichtitem Jahr nach J. A. Oegg — A. Schäffler, „Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg“ 1881, S. 154 Anm. 8, woher auch (S. 153, 154) auf Grund der Friesschen Angaben die genannte Begründung stammt.

Nr. 2.

1288 März 1 [Würzburg]¹⁾

Die Ratsherren und die gesamte Bürgerschaft zu Würzburg bekunden, daß sie durch eidlich bekräftigten Vertrag den Juden

¹⁾ Der Abdruck der Urkunde schien mir gerechtfertigt, weil der Inhalt die Interessen des Königs als Schutzherrn der Juden und des Bischofs als Pfandinhabers dieses Schutzrechtes unmittelbar berührt. Hier nur einige geschichtliche Daten zur Beleuchtung der besonderen Würzburger Verhältnisse: Heinrich Raspe hatte 1247 Febr. 5 dem Bischof Hermann die Würzburger Juden auf Lebenszeit für eine Schuld von 2300 M.S. verpfändet, Mon. Bo. 37, S. 327, Nr. 291, als Regest nach Mon. Bo. 30a, S. 303,

ihrer Stadt versprochen haben, ihren Nutzen und Schutz wahrzunehmen. Dafür haben ihnen die Juden gleichfalls unter Eid die Zahlung von 1500 Mark Silber zugesichert. Beide Teile verpflichten sich zu unlöslicher Einhaltung ihrer Verbindlichkeiten; die Bürger geloben außerdem, daß sie, wenn sie von einer kirchlichen oder bürgerlichen Stelle aus um des empfangenen Geldes willen angefochten werden sollten, dies die Juden in keiner Weise entgelten lassen wollten.

Nr. 782. Hier war also zweifellos ein Revindikationsanspruch des Königtums gegeben, den Rudolf, allerdings nicht vor 1281 Febr. 5, und dann auch nur in der Höhe von 400 Pfd. Hellern jährlich geltend gemacht hat. Der Bischof erhob jährlich 1000 Pfd. von den Juden, verstand sich aber dann wenigstens dazu, diesen Betrag, um den vom König erhobenen verkürzt, auf 600 Pfd. herabzusetzen, 1293 Nov. 1, 1322 Dez. 1, Mon. Bo. 38, S. 99—101, Nr. 58 und 39, S. 200 f., Nr. 94. Karl IV. hat dann abermals die Juden zu Würzburg, wie schon früher die zu Nürnberg und Rotenburg, dem erwählten Bischof Albrecht von Hohenlohe verpfändet, 1349 Sept. 30 Nürnberg, Mon. Bo. 41, 408; Böhmer-Huber R. I. VIII, 1877, Nr. 1167.

Innerhalb dieser Daten liegen die beiden großen Judenverfolgungen von 1298 und 1349, die gerade in Würzburg (und Rotenburg) am grausamsten gewütet haben, *Cronica S. Petri Erfordensis moderna*, Mon. *Erfhesfurtensia*, 1899, p. 318 f., wozu noch eine Notiz aus Reinhardts *Chron. Wirzb.*, bei Fries, S. 598 A. 8; zum Jahr 1349 sind lehrreich die in unserem Codex pag. 275a—277a wiedergegebenen Rückschreiben einer großen Zahl fränkischer und schwäbischer Städte (Oberehnhaim, Breisach, Frankfurt, Heilbronn, Freiburg) an die Würzburger; sie behandeln die Beschuldigung der Brunnenvergiftung, über deren Begründung sich der Rat durch Anfrage bei auswärtigen Kommunen Klarheit zu verschaffen suchte; auch wenn sie, wie ich annehme, mehr oder weniger fingiert sind, bieten sie Interesse durch die Beleuchtung der zeitgenössischen Mentalität in Sachen der Judenfrage.

Für unsere Zeit (1288) ergibt sich aber aus der obigen Urkunde mit Sicherheit, einmal, daß weder der königliche noch der bischöflich-landesherrliche Schutz ausreichte, um die Juden vor plötzlichen Ausbrüchen der Volkswut zu schirmen, die wohl schon in einzelnen Symptomen sich bekundete, dann, daß die tatsächliche Macht in der Stadt bei der Bürgerschaft, nicht beim Bischof lag. Das zeigt ja auch unsere Urkunde von 1286 Dez. 8 (oben Nr. 1), wonach die Bürger in ihrem Konflikt mit dem Bischof ihm Gefangene abgewonnen und die Oberhand behalten haben. Wieviel Wert die Judenschaft auf die Haltung gerade des Rates legte, beweist auch ein Verkaufsvertrag vom folgenden Jahr, den der Judenmeister Kobelin an der Spitze der 12 jüdischen Vertreter mit einem Würzburger Bürger schließt und außer vom Bischof und Domkapitel auch von der Bürgerschaft besiegeln läßt, 1289 Nov. 25, Mon. Bo. 38, S. 13 f., Nr. 8.

Nos consules et uniuersi ciues Herbipolenses constare cupimus uniuersis presencium inspectoribus quod cum iudeis nostre ciuitatis prestissemus iuramentum manuale pro ipsorum comodo et defensione. prout in litteris super huius modi confectis plenius continetur, ipsi iudei nostram attendentes necessitatem pro statu presentis temporis promiserunt eciam iuramento manuali prestito in libro suo secundum consuetudinem legis sue nobis dare mille marcas et quingentas marcas boni argenti absque dampno nostro in terminis et certis condicionibus que eciam in litteris suis plenius exprimuntur. Eciam hinc inde tractatum est, quod nullus nos cuiuscunque dignitatis potencie vel condicionis sit absoluere^{a)} possit a nostro iuramento quod ipsis prestitimus^{b)}, sed idem iuramentum perpetuo promittimus inuiolabiliter obseruare. Nullus eciam ipsos iudeos cuiuscunque dignitatis vel status sit absoluere possit in omnem euentum a solucione pecunie memorate eciam si consentire vellemus vel a iuramento suo quod nobis pro solucione ipsius pecunie memorate prestiterunt. Insuper promittimus si successu temporis pro illa pecunia quam nobis dederunt et dare promiserunt aliquas infestaciones vel questiones sustinuerimus a quacunque persona ecclesiastica vel ciuili alta vel humili, quod contra ipsos iudeos in specie vel in genere propter hoc nullum rancorem habeamus vel vindictam in ipsos aliquam exerceamus. In cuius rei testimonium sigillum nostrum (sic) ciuitatis presentibus est appensum. Datum anno domini M^oCC^oLXXXVIII^o feria secunda post dominicam oculi mei.

^{a)} Im Text: absolui. — ^{b)} Im Text: prestituimus.

Codex M ch f 140 pag. 195a.

Darüber von etwas jüngerer Hand: Tempore Mangolde (sic) episcopi.

Nr. 3a.

1290 Juni 15 Erfurt.¹⁾

König Rudolf wiederholt dem Schultheißen, den Ratsherren und der gesamten Bürgerschaft zu Würzburg seine schon mehrfach vortragene Bitte, den Weg beim Deutschherrenhaus außerhalb der

¹⁾ B. Mangold, der schon Weihnachten 1289 bei Eröffnung des Erfurter Reichstages am königlichen Hof sich eingestellt hatte (vgl. Monum. Erphesfurt. S. 294 Z. 7), weilt auch jetzt wieder zu Erfurt, 1290 Juli 3 Erfurt, Böhmer-Redlich, „*Reg. Imp.*“ VI, 1, 1898, Nr. 2335. Es ist anzunehmen, daß er die Entschließung des Königs beeinflußt hat.

Stadtmauern zum Bau der Deutschordenskirche freizugeben, zumal der Bischof seine Einwilligung dazu bereits erteilt habe; drückt sein Befremden aus, ihnen um solch geringfügiger Sache willen so oft haben schreiben zu müssen, und ersucht um Antwort durch den Überbringer, Bruder Dietrich, seinen Kaplan.

Rudolffus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris, sculteto, consulibus ac uniuersis ciuibus Herbipolensibus fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Meminimus repetitis vicibus litteris nostris vos rogasse, ut viam illam apud domum dilectorum nobis fratrum domus teutunice extra muros Herbipolenses dari sineretis ad structuram que ibidem construitur ad laudem virginis gloriose, presertim cum vestre ciuitatis episcopus princeps noster dilectus nobis petentibus suum ad hoc consensum tribuerit et fauorem. Petimus igitur iteratis vicibus instancia qua possumus ampliori, quatenus ob reuerenciam nostre regie maiestatis viam de qua predicatur, ne huius modi structura propter defectum eiusdem spacii minus perfecta vestre dissensionis occasione forsitan consumetur, transire fauorabiliter permittatis, in hiis nostris petitionibus vos taliter exhibentes sicut preces regie maiestatis celsitudini offerendas velitis promcius exaudiri. Possumus etiam non inmerito erubescere quod super tantille (sic) debemus dirigere vobis tociens scripta nostra. Quidquid super eo vestre fuerit voluntatis, nobis per fratrem Theodricum nostrum cappellanum dilectum latorem presencium finaliter rescribatis. Datum Erffordie XVII kalendas iulii regni nostri anno XVII^o.

Codex M ch f 140 pag. 176b.

Vgl. Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI. 1. 1898, Nr. 2345 zum 17. Juli 1290. Die Überlieferung ist, auch hier nach L. Fries' Vorgang, sehr verwirrt worden. Zunächst hat dieser (Ausgabe von Ludewig 1713, S. 594) das Datum aufgelöst zum 17. Juli 1289. Ihm folgte Baumgartner (angeführt bei Böhmer, mir, auch über Würzburg, nicht erreichbar), den wieder Oberthür benutzt hat in seinem „Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik Frankenlands, besonders dessen Hauptstadt Würzburg, für das Jahr 1795“, S. 221. Alsdann hat August Schäffler in seiner Ausgabe von J. A. Oegg, „Entwicklungsgeschichte der Stadt Würzburg“ 1881, S. 160 Anm. 1, außerdem daß er die von L. Fries falsch aufgelöste Urkunde mit dessen Datum übernommen hat, auch nach unserem Codex Fries' Vorlage eingesehen, zum 15. Juni richtig, mit dem Jahre 1289 falsch aufgelöst und sie für eine zweite Urkunde gehalten. Mit dieser doppelten Urkunde arbeitet dann weiter

J. B. Stamminger, „Die Pfarrei zu St. Burkard in Würzburg“, in „*Franconia Sacra*“, 1889, S. 191. *Endlich beruht auf Oberthür wieder Böhmer, unter Berichtigung des Jahres.*¹⁾

¹⁾ *Sachlich* betrifft die Urkunde den Bau der neuen Deutschordenskirche in Würzburg auf dem linken Mainufer zwischen der Mainbrücke und dem Schottenkloster. Er war notwendig geworden wegen der Unzulänglichkeit der ersten Ordensniederlassung am Alten Fischmarkt, die zudem in den inneren Unruhen unter B. Iring (1254 März—1265 Nov. 2) schwer gelitten hatte. Über die Anfänge des Deutschordens in Würzburg vgl. namentlich Oegg-Schäffler, a. a. O. S. 98—102, 158—160 sowie J. B. Stamminger, a. a. O. S. 188 ff., wozu noch heranzuziehen für den Hochmeister Heinrich von Hohenlohe K. Weller, *Geschichte des Hauses Hohenlohe* I, 1904, S. 144 nebst den für Heinrich in Betracht kommenden Stücken des Hohenloheschen Urkundenbuches I.

Viel zu wenig beachtet ist die Rolle, die das Deutschordenshaus in den Wirren der 60er Jahre in Würzburg gespielt hat, und zwar in der Person des Bischofs Heinrich von Samland, der, ein fränkischer Ordensritter aus dem Geschlechte von Streitberg (w. Muggendorf in der Fränkischen Schweiz), um 1254 erster Bischof von Samland geworden (s. Eubel 1913, p. 433 zum 7. Mai 1254), dann aber schon mit dem heimkehrenden böhmischen Heer nach Deutschland zurückgekommen war und in Würzburg als Weihbischof wirkte; vgl. Dr. M. Perlbach in den *Neuen Mitteilungen a. d. Gebiet historisch antiquarischer Forschungen* 13. Bd., 1874, S. 372 f. Vom Bischof Iring, bei dem wir ihn schon 1257 Juli 25 (Reg. bo. III, S. 101) finden, erhielt er dort den Hof Walkenried als Pfründe angewiesen, den er aber als Freund und Parteigänger des Grafen Hermann von Henneberg wieder verwirkte; vgl. 1269 Jan. 26 . . . Mon. Bo. 37, 1863, S. 336—338, Nr. 377; 1261 Juni 22 [Gr.] Rheinfeld, 1265 Mai . . . , Dobenecker, *Reg. Thuringiae* III, Nr. 2909, 3291. Um 1270, also noch vor Austrag des Würzburger Bistumsstreites ist er gestorben.

Schon Bischof Iring hatte Veranlassung gehabt, Brandschäden, die den Deutschherren wohl im Aufruhr vom Juli/August 1265 an ihrem alten Ordenshaus auf dem Fischmarkt zugefügt worden waren, zu vergüten, vgl. 1302 Aug. 9 Würzburg, Mon. Bo. 38, 1866, S. 291, Nr. 170. Die seit November 1265 mit der zweijährigen Sedisvakanz und dem dann einsetzenden Kampf um das Bistum zusammenhängenden Unruhen haben bei der Stellungnahme der Deutschherren auf der Seite der Gegner von Stadt und Kapitelmehrheit den Verfall der ersten Ordensniederlassung und Kapelle am Alten Fischmarkt beschleunigt, vgl. meine oben A. 1 zu S. 269 genannte Abhandlung. Mit dem Wiederaufkommen geordneter Zustände (1274 Nov.—1287 Bischof Berthold von Sternberg) werden dann die Bestrebungen der Würzburger Deutschherren sichtbar, ein neues Haus mit stattlicher Kirche auf dem linken Mainufer zu erbauen: frühester urkundlicher Beleg von 1280 März 31, im Kopialbuch des Deutschordenshauses II, p. 27 u. 30b, Standbuch des Staatsarchivs Würzburg, Nr. 153. Es darf als sicher gelten, daß Kg. Rudolf schon bei seiner Anwesenheit

Nr. 3b.

Nach [1290 Juni 15] Würzburg.

Die Bürgerschaft zu Würzburg antwortet dem König Rudolf, daß sie unter gewissen Voraussetzungen die Überbauung des Weges gestatten wolle.

Nota: Darauff antwort dy stat, sy wolten jn den flecken gern geben und gunnen dar auff zu bawen, doch das sy dar auff also bawten, das man dar unter hyn gereiten, gefaren und gegen moge; also ist der selbige wege do gemacht.

Codex M ch f 140 pag. 176b.

Nr. 4.

1293 März 23 Heilbronn.¹⁾

König Adolf an die Bürgermeister, Ratsherren und Bürger zu Würzburg, die, wie er vernommen, den Beschluß gefaßt haben, seine

in Würzburg, 1287 März, für das Unternehmen interessiert worden ist. Jedenfalls müssen die früheren Briefe des Königs zugunsten der Deutschherren, von denen in seinem Schreiben vom 15. Juni 1290 aus Erfurt die Rede ist, vor 1290 Mai 12—17 liegen, unter welchem Datum die Äbte von St. Burkard und St. Stephan, die Dekane und Kapitel von Stift Haug und Neumünster einmütig Kg. Rudolf bitten, seine den Deutschherren gewährte Erlaubnis zurückzuziehen, vgl. UB. der Benediktinerabtei St. Stephan zu Würzburg I, 1912, Nr. 314.

Über den *Bauleiter*, den Deutschordensbruder frater Bertholdus Lapidica vgl. außer der Angabe bei Stamminger a. a. O. S. 191 noch Friedr. Leitschuh, Würzburg 1911, S. 140 f.

Die schließliche Entscheidung in dem Streit, in welchem die Bürgerschaft einhellig mit den Stiften von Haug und Neumünster, den Klöstern zu St. Burkard, St. Stephan und zu St. Jakob (den Schotten) gegen die Deutschherren stand, ist im Wege des Kompromisses gefallen, das B. Mangold völlig im Sinne der Bürgerschaft (vgl. unsere Beilage Nr. 3b) am 4. Juli 1296 verkündete, Mon. Bo. 38, S. 140 f., Nr. 81.

¹⁾ Zum Itinerar K. Adolfs vgl. *1293 März 20 Erbach* (im Odenwald 20 km wsw. Miltenberg), Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, 1844, S. 168, Nr. 110; *1293 März 23 Heilbronn*, ebd. Nr. 111 u. Addit. I, 1849, S. 391, Nr. 415; *1293 März 26 Achalm* (bei Reutlingen), ebd. zu Nr. 111 nach *Annales Sindelfingenses*; *1293 März 30 Reutlingen*, ebd. Addit. II, 1857, S. 410, Nr. 446; danach ist einzureihen, wiederum nach den *Annales Sindelfingenses*: *Urach* (östlich Reutlingen) und *Würzburg*, zwischen denen zum *15. April 1293* ein Aufenthalt in *Grünsfeld* (n. Mergentheim) anzusetzen ist, Constit. III, S. 480, Nr. 497, so daß die Anwesenheit des Königs in Würzburg, das er auf dem Wege nach Nürnberg passieren mußte (dort seit 1293 April 20 bis Mai 4, Böhmer S. 168, Nr. 115—119) mit großer Wahrscheinlichkeit für 1293 April 16/17 anzunehmen ist.

und des Reiches Heller zu seiner Benachteiligung in ihrer Stadt als Zahlungsmittel nicht gelten zu lassen; heißt sie, von diesem Vorhaben abzustehen und den Umlauf der königlichen Heller, wie es auch früher geschehen, in schuldigem Gehorsam zuzulassen.

Adolffus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris, magistris ciuium, consulibus et ciuibus in Herbipoli dilectis suis fidelibus graciam suam et omne bonum. Ad nostri culminis audienciam veris relati[oni]bus est perductum^{a)}, quod vos in preiudicium nostrum et imperii, ne recipiantur vel dentur hallenses in vestra ciuitate precipere et statuere cogitastis; propter quod fidelitati vestre studiose committimus et mandamus, quatenus a tali proposito desistatis, sed hallenses in tali cursu suo quo in retroactis fuerunt temporibus currere permittatis in hoc celsitudini nostre gratum obsequium impensuri. Datum in Heilprun X kalendas aprilis regni nostri anno primo.

^{a)} Text hat: *productum*.

Codex M ch f 140 pag. 237b.

Auch hier wieder hat L. Fries unheilvolle Verwirrung geschaffen, indem er die Urkunde Kg. Rudolf zuschrieb, Ausgabe bei Ludewig, „Geschichtsschreiber von dem Bisthum Würzburg“ 1713, S. 596. Böhmer, der sie mit dem gegebenen Datum in Rudolfs Itinerar nicht einreihen konnte, hat den Ortsnamen in Gelnhausen gewandelt und so ist sie zum Jahr 1274 März 23 in Redlichs Ausgabe übergegangen, Reg. Imp. VI. 1. 1898, Nr. 126. Dagegen paßt sie trefflich in Adolfs Itinerar, vgl. S. 287 A. I. Auch inhaltlich steht sie vollkommen im Zusammenhang mit allem, was wir über das Verhältnis Kg. Adolfs zur Stadt Würzburg und ihrem Bischof wissen.¹⁾

¹⁾ Für die Kenntnis der Zusammenhänge diene das Folgende: In Würzburg, wo Ende 1287 auf Bischof Berthold von Sternberg Mangold von Neuenburg (bis 1303 Juli 29) gefolgt war, brach der Kampf zwischen Stifftsherrn und Bürgerschaft alsbald mit großer Heftigkeit aus und währte, namentlich infolge der einseitigen bürgerfeindlichen Politik K. Adolfs, mit geringen Unterbrechungen, bis zum Ende der Regierung Mangolds. In der Sühne, die wegen der Zerstörung des Hofes zu Grindelach am 10. Juni 1289 zustande kam, braucht die bischöfliche Kanzlei unter völliger Ignorierung der städtischen Verfassung zum ersten Male den in ihren Beurkundungen dann regelmäßig wiederkehrenden Ausdruck „*unsere burger arm und riche*“ und schafft damit eine Fiktion, die jene Verfassung negiert, ohne sie doch beseitigen zu können. Dieser wirklichkeitsfremde, aber starr behauptete Regierungsstandpunkt gibt den Untergrund ab für die Spannung und gereizte Stimmung auf beiden Seiten während der ganzen folgenden Zeit. Es entspricht dieser Sachlage, wenn B. Mangold die Bürger,

Nr. 5.

1298 Januar 16 Würzburg.¹⁾

Johannes, Notar des Bischofs Heinrich von Konstanz, bekundet im Namen seines Herrn, von den Bürgern zu Würzburg

die schon B. Irings Münze nicht hatten anerkennen wollen (1261 Okt. 7 . . . Mon. Bo. 37, 396 ff., Nr. 348; auch 1265 Aug. 26 . . ., ebd. S. 427, Nr. 370), wegen Nichtzulassung der königlichen Heller bei K. Adolf verklagte. Die Folge war dessen obiges rauhes Edikt. Drei Wochen später in Würzburg selbst weilend, kann er nur versucht haben, seinem Befehl persönlich Nachdruck zu verschaffen. Dann beging Mangold den Fehler, es mit dem König zu verderben, ich vermute aus keinem anderen Grund, als weil der Bischof, entgegen dem von Erzb. Gerhard von Mainz mit K. Adolf vermittelten Abkommen [vor 1294 Okt. 8], selbständig mit den Bürgern verhandelt und so den König um erhoffte bürgerliche Reuegelder gebracht hatte, Mon. Bo. 38, S. 114 f., Nr. 65; dazu als Ergänzung wichtig die Urk. von 1294 Okt. 9 im Standbuch 32 des Domkapitels (Würzburg Bayer. Staats-Archiv) S. 26—27, wo der Ungnade, in die der Bischof und die sämtlichen Stifter zu Würzburg bei K. Adolf gefallen, ausdrücklich Erwähnung geschieht. Die politisch schwierige Lage Mangolds kommt darin zum Ausdruck, daß er, dem Drängen von Geistlichkeit und Laien nachgebend, das Ungeld fallen lassen muß; wenn er als Gegenleistung dafür die Aufhebung der Zünfte fordert, so beweist es schlagend seine Machtlosigkeit, daß dem Verbot überhaupt keine Folge gegeben wird. Auch hier also begnügt er sich mit einer Geste, einer Fiktion. Erst als er sich im Sommer 1296 zu K. Adolf nach Wetzlar begibt und dort mit ihm gegen die Würzburger Bürger sich verbündet (1296 Aug. 11, Mon. Bo. 38, S. 143 f., Nr. 83 und S. 144 f., Nr. 84), wobei er aber alle von diesen erwarteten Entschädigungen dem König überlassen muß, erst da fühlt er sich stark genug, um ihnen den Fuß in den Nacken zu setzen, 1296 Dez. 13, Mon. Bo. 38, S. 146 ff., Nr. 85. Aber, so wenig Staatsmann wie sein königlicher Partner, hat er abermals den Bogen überspannt. Die Bürger, außerstande und wohl auch nicht willens, die hohe vom König ihnen auferlegte Buße allein zu tragen, halten sich an die geistlichen Stifter (1296 Nov. 19 . . . Reg. Bo. 4, 1828, S. 631, Orig. Haupt-St.-Arch. München, Würzburg Nr. 4108) und namentlich an die in Würzburg bestehenden Höfe der auswärtigen Klöster, wobei es ohne schwere Ausschreitungen nicht abgeht, 1297 Jan. 23 Würzburg, Mon. Bo. 38, S. 160 f., Nr. 89. Nun trifft ihre Führer der Bann, die Stadt das Interdikt, das sie standhaft zwei Jahre lang tragen. König Adolf erlebte den Frieden nicht mehr. Des Kriegszustandes wie ihres Bischofs gleich müde, warfen sich die Bürger dem Bezwinger Adolfs, König Albrecht, in die Arme, vgl. unten zu Nr. 7.

¹⁾ Es handelt sich in dieser Urkunde um den Bischof Heinrich II. von Konstanz (1293—1306), der als Magister Heinrich von Klingenberg und doctor decretorum wie als Protonotar Kg. Rudolfs, zeitweise als dessen Vizekanzler und als Gesandter bei Papst Honorius IV. sich mannigfach

90 Pfund Heller weniger 20 Schillinge erhalten zu haben, und quittiert denselben gleichzeitig über den Empfang von 61 Pfund Hellern durch den genannten Bischof.

Nouerint uniuersi quibus noscere fuerit oportunum quod ego Johannes notarius venerabilis patris et domini Heinrici dei gratia Constanciensis episcopi recognosco et publice profiteor me vice et nomine domini mei predicti recepisse a ciuibus Herbi-polensibus nonaginta libras hallensium minus XX solidis sub annis domini MCCXCVIII feria quinta post Hilarii prefato domino meo episcopo transportandas. Item recognosco predictum dominum meum episcopum sexaginta et unam libram hallensium a prefatis ciuibus recepisse. In cuius rei euidenciam presentem scedulam sigillo sepedicti domini mei episcopi obtinui sigillari. Datum Herbipoli anno et die predictis indictione XII^a.

Codex M ch f 140 pag. 238 a.

Darüber: Ein brieff bey konig Albrechts gezeiten konigs Rudolff sun.

Nr. 6.

1299 März 10 [Würzburg].¹⁾

Die Ratsherren und die Bürgerschaft der Stadt Würzburg versprechen, die Zahlung von 400 Pfund Hellern, zu der sie dem

im Reichsdienst bewährt hatte, ehe er den Stuhl von Konstanz bestieg. Seine Treue für das Haus Habsburg erhärtete er, als er bei Göllheim mit seinen 300 Reitern den Erfolg erstritt. Daß gerade unter ihm, der 1296 bis 1306 auch Pfleger der Abtei Reichenau war, daselbst Güterverkäufe sich nötig machten, welche den Habsburgern die Vogtei über Radolfszell brachten und damit den ersten Ring zur Begründung der vorderösterreichischen Herrschaft am Bodensee schlossen, muß fast als tragisches Verhängnis im Wirken dieses habsburgischen Parteigängers betrachtet werden, vgl. A. Cartellieri, *Regesta Episcoporum Constantiensium* 2. Bd., 1905, S. 1, 2; dazu neuerdings *Die Kultur der Abtei Reichenau* 1925, S. 171—173.

Einen Notar Johann vermag ich in B. Heinrichs Umgebung nicht nachzuweisen; doch ist unser Notar Johann vielleicht einerlei Person mit dem Kaplan des Bischofs, Johann von Luzern, dem K. Albrecht 1300 Nov. 3 für Dienste, die er seinem bischöflichen Herrn und K. Rudolf geleistet, eine Altarpfründe zu Speier gibt, Cartellieri, *Reg. Ep. Const.* 2, Nr. 3200.

Eine Beziehung zwischen B. Heinrich und der Stadt Würzburg zu entdecken, erscheint mit unserem Quellenmaterial ausgeschlossen.

¹⁾ Die Urkunde hat die Regelung des seit K. Adolfs Tagen gestörten Verhältnisses der Würzburger Bürger zum Königtum zur Voraussetzung.

König Albrecht verpflichtet sind, gemäß dem empfangenen Auftrag in der Woche nach Ostern zu Wimpfen an die Edlen, den Raugrafen Konrad und Wiricus den Jüngeren von Duna zu leisten.

Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Stadt schon in Nürnberg im November 1298 sich K. Albrecht genähert und seine Gunst gesucht hat. Wenn wir sie jetzt im März 1299 zu einer Zahlung von 400 Pfd. Hellern an Albrecht verpflichtet sehen, so kann man darin vielleicht eine Buße erblicken, weniger wohl für das aufsässige Verhalten gegen K. Adolf als für die erst im Frühjahr 1298 geschehene blutige Verfolgung der Juden, vgl. namentlich G. B. Depping, „Die Juden im M.A.“ 1834, S. 188 f. Aber vielleicht kann auch die auf die Weinlieferung bezogene „verherrung“ (M ch f 140, p. 177a) auf diese Geldzahlung gehen. Daß der Habsburger ganz und gar keine Veranlassung hatte, dem engen Verbündeten K. Adolfs, Bischof Mangold, gegen die Bürger von Würzburg behilflich zu sein, ist ohne weiteres klar. Mangold spielte keine glückliche Rolle zu Nürnberg. Widerwillig genug mußte er Albrechts Schwiegersohn, Markgraf Hermann den Langen von Brandenburg, mit der ererbten Herrschaft in Henneberg und im Lande zu Franken belehnen, 1298 Nov. 25, Mon. Bo. 38, S. 207; wahrscheinlich wurde dort auch ein Druck auf ihn ausgeübt, den Frieden mit seinen Bürgern wiederzufinden. So ist es denn schon am 10. Januar 1299 nach fast zweijährigem Streit und Interdikt zu einer Einigung gekommen: die Bürgerschaft mußte auf die Besteuerung der Niederlagen der auswärtigen Klöster verzichten, der Bischof das Interdikt aufheben; das wichtigste war aber, was nicht ausgesprochen wurde: die Stadt blieb im Besitz ihrer Rechte und Gewohnheiten, auch die Zünfte durften weiter bestehen, m. a. W. der große Angriff B. Mangolds auf die bürgerliche Freiheit vom Dezember 1296 war abgeschlagen, vgl. 1296 Dez. 13, Mon. Bo. 38, S. 146—151, Nr. 85, ferner die beiden Urkunden von 1299 Jan. 10, Reg. Bo. 4, S. 681 und Mon. Bo. 38, S. 209—211, Nr. 118. Unabhängig von diesen Vorgängen seiner Entstehung nach, aber im Verlauf des Streites unvermeidlich mit ihnen verquickt, war der Konflikt der Bürgerschaft mit der Weltgeistlichkeit des Stiftes; Anfänge dazu sind sichtbar in den Bündnissen von Stift Haug und Neumünster, 1296 Mai 2 und 1296 Nov. 19 gegen die Versuche der Bürger, sie mit Gewalt zur Zahlung der Buße an K. Adolf mit heranzuziehen, Orig. im Bayr. H.St.Arch. München, Reg. Bo. 4, S. 619. Der Apostolische Stuhl, in dieser wie in der ersten Frage zur Entscheidung angerufen, bestellte zum subdelegierten Richter den Bischof Konrad von Eichstätt, der die Bürger in den Bann tat. Dieser Bann galt am 10. Januar 1299, wohl auch unter königlichem Druck, als aufgehoben, während nach Ussermann, *Episcop. Wirceb.* p. 98 der Bischof von Eichstätt erst am 25. April 1299 sein Urteil sprach. Dieser Eichstätter Spruch war wie der päpstliche Auftrag bisher in den einschlägigen Quellenwerken nicht aufzufinden.

Unsere Auffassung des schlechten Verhältnisses B. Mangolds zu K. Albrecht wird mehrfach bestätigt. Mit Markgraf Hermann von Brandenburg lag er trotz der ihm abgenötigten Belehnung alsbald wieder in Streit,

Es siegeln außer der Stadt der Bischof und genannte Geistliche der Würzburger Kirche.

Nos consules et uniuersitas ciuium Herbipolensium de pecunia, in qua serenissimo domino nostro Alberto Romanorum regi teneri dinoscimur in eiusdem domini regis nomine et iussu prout suis patentibus litteris recepimus in mandatis, quadringentas libras hallensium nobilibus viris Conrado comiti Hirsuto¹⁾ et Wirico iuniori de Duna²⁾ aut eorum certo nuncio in octaua pasce nunc proxime ventura³⁾ in opidum Wympinense presentare et assignare promittimus bona fide et ad eiusdem pecunie solutionem dictis nobilibus faciendam nos presentibus obligamus. In cuius rei testimonium sigilla videlicet reuerendi patris nostri Mangoldi episcopi Herbipolensis, Heinrici de Wechmar prepositi maioris ecclesie, Andree de Gundeluingen Onalspacen[sis]³⁾ ac Orenge[n]wen[sis]³⁾ prepositi, Wolfframi de Grumbach scholastici prepositi Nouimonasterij canonicorum ecclesie Herbipolensis predictae ad preces nostras et nostrum presenti pagine sunt appensa. Datum anno domini M^oCC^o nonagesimo nono feria tertia proxima post dominicam inuocauit.

^{a)} 19.—25. April.

Codex M ch f 140 pag. 177 a.

Hinsichtlich der Überlieferung muß Bedenken erregen, daß die für König Albrecht oder dessen Boten bestimmte Urkunde nur in einem Würzburger Kopialbuch überliefert ist, doch vgl. unten S. 287 Anm. 1 zu Urk.-Beil. Nr. 9.

so daß sich am 6. Dez. 1301 zu Heilbronn abermals des Königs Eingreifen zugunsten von Tochter und Schwiegersohn notwendig machte, Henneb. Urkb. I, 1842, S. 39 f., Nr. 59. Schon vorher hatte der Bischof, gelegentlich einer Belehnung, die Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen gebeten, bei K. Albrecht seine Fürsprecher zu sein, 1299 Juni 10 in castro Baldern, Mon. Bo. 38, S. 220, Nr. 124. Zu einem wirklichen Einvernehmen mit dem König zu gelangen, scheint ihm aber trotz aller Anstrengungen und Opfer kaum mehr gelungen zu sein, 1303 Juni 13, ebd. S. 308, Nr. 179. Mangold starb 29. Juli 1303, Ussermann p. 98.

¹⁾ (1269 März—April) Rupertus et Conradus Hirsuti comites, Weller, *Hohenl. Urkb.* I, S. 217 Z. 31 nach Böhmer, *Fontes* II, S. 205 und M. G. SS. 17, p. 68; 1298 Nov. 21, Constitutiones IV, 1906, p. 35, Z. 47; 1302 Aug. 21, ebenda p. 118, Z. 29.

²⁾ Dhaun, Ruine am Simmerbach, Kreis Kreuznach; Wirich von Daun, Zeuge in Privilegienbestätigung K. Albrechts für Speyer; Böhmer, *Reg. Imp.* 1246—1313, 1844, S. 210, Nr. 147; vgl. Weller, *Hohenl. Urkb.* I, S. 432, Nr. 602.

³⁾ Ansbach und Öhringen.



Von 1211.



Siegel der Stadt Würzburg nach den Originalen im Bayer. Haupt-Staatsarchiv zu München. Originalgröße.
Von 1237 Sept. 6.

Nr. 7.

1303 August 14 Speyer.¹⁾

König Albrecht bestätigt der Stadt Würzburg alle Privilegien, Zugeständnisse, Freiheiten, Gnaden und Gewohnheiten, die sie von ihren Bischöfen erhalten hat, unbeschadet der Rechte des Reiches.

¹⁾ Nach dem Tode B. Mangolds (1303 Juli 29, vgl. oben S. 292 A. 1 zu Nr. 6 am Schluß) haben es beide Teile offenbar sehr eilig gehabt, *das Domkapitel* mit der Wahl des Nachfolgers, als der sicher noch in der zweiten Augustwoche (Aug. 4—10) Andreas von Gundelfingen, Propst von Öhringen und Ansbach und Archidiakonus, ein Mann von gereifter Energie etwa in der Mitte der Sechzig, hervorging, *die Bürgerschaft*, die seit den Tagen ihrer größten Freiheit und Macht (1265—1274) an jedem neuen Bischof immer schlechtere Erfahrungen gemacht hatte, mit der Sicherung ihrer Rechte bei K. Albrecht.

Es ist wohl zweifellos, daß die Stadt, die schon vorher zu einer Jahresleistung von 400 Pfd. Hellern an den König sich bereit gefunden hatte (vgl. oben S. 291 A. 1 zu Nr. 6), die jetzt wieder zu einer jährlichen Lieferung von 30 Fuder Frankenweins an Albrecht auf dessen Lebenszeit sich verstand (vgl. Urk.-Beilage Nr. 8) und die gar im folgenden Jahr ihre Zahlung von 400 Pfd. Hellern auf 800 Pfd. verdoppelte (s. Urk.-Beilage Nr. 11) sich stark mit der Hoffnung auf Reichsunmittelbarkeit trug. Solche Bestrebungen lagen damals in der Luft, und wir brauchen uns nur die unterschiedliche Behandlung, die Albrecht vor kurzem der Stadt Passau hatte zuteil werden lassen (vgl. 1298 Nov. 30 Nürnberg, Böhmer, *Reg. Imp.* 1246—1313, 1844, S. 206, Nr. 92 nach Mon. Bo. 28b, 1829, p. 423—425, Nr. 144, sowie *Chron. Salisburgense* bei Pez, SS. rerum Austr. tom. I, 1721, p. 395) und die er jetzt der Stadt Würzburg gewährte, vor Augen zu halten, um zu sehen, daß er solche Hoffnungen keineswegs entmutigte. Das ist auch die Meinung des Stadtschreibers gewesen, auf dessen bald nach Mitte 15. Jahrh. gemachte Aufzeichnungen unser Codex M ch f 140 zurückgeht, wenn er zu der Urkunde von 1303 Aug. 30 (Urk.-Beil. Nr. 8) den Zusatz macht: „Bey dysem bischoff Andreas verherret sich dy stat Wur[z]purg an einen romischen konig“ (p. 177a).

Was es übrigens mit solcher Privilegienbestätigung auf sich hatte, sobald es um die Frage der Macht im Staate ging, erkennen wir schon vier Monate später, als B. Andreas die Zünfte, die doch einen Teil dieser Gerechtmäßigen darstellten, aufzuheben sich anschickte. Damals (1303 Dez. 13) wandte sich der Rat der Stadt Würzburg an Mainz mit der Bitte um Rechtsauskunft, da die einheimischen Juristen aus Furcht vor dem übermächtigen Bischof sich den Bürgern versagten: „... collegia sew societates quas zumptas wlgariter nuncupamus... patentibus plurimorum ipsius predecessorum episcoporum et insuper serenissimi domini nostri Alberti Romanorum regis literis confirmatas pariter et probatas presumit... annullare... et cassare, Codex M ch f 140, pag. 197b und danach abgedruckt bei V. Gramich, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis 15. Jahrhundert* in der Festgabe zur dritten Säcularfeier der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, 1882, im Anhang S. 70, Nr. 3.

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus uniuersis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras¹ inspec-turis gratiam suam et omne bonum. In regie dignitatis specula diuino munere constituti libenter ad fidelium subditorum utili-tates² procurandas et com[m]oda prouehenda solite benignitatis inclinamus intuitum, ut ceteri ex eo deuotionis et fidei ad nos et sacrum³ Romanum imperium suscipiant incentiuum. No-uerint igitur tam presentis etatis homines quam^{a)} future, quod nos pruden⁴tium virorum ciuium Herbipolensium dilectorum nostrorum fidelium instantiuis supplicationibus gratulabundius annuentes omnia priuile⁵gia, concessiones, libertates et gratias ac laudabiles consuetudines^{b)}, que et quas jidem ciues a vene-rabilibus . . .^{c)} Herbipolensibus⁶ episcopis^{d)} usque ad hec tem-pora habuerunt, approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, nostris et imperii juribus et consuetu-dinibus nostris⁷ antecessoribus diuis imperatoribus et regibus Roman[is] illustribus obseruatis⁸ hactenus in omnibus nobis saluis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre appro-bationis et confirmationis paginam in⁹fringere vel ei ausu teme-rario contraire. Quod qui fecerit grauem maiestatis nostre offensam se nouerit incursum¹⁰. Datum in Spira XIX kalendas septembris indicione prima anno domini millesimo trecente-simo¹¹ tercio regni uero nostri anno sexto.

Mit den folgenden Abweichungen im Text der Abschrift M ch f 140: a) et, b) consuetudines, c) keine Punkte, d) hier bricht die Abschrift ab, vgl. unten.

Nach dem Original des bayer. Hauptstaatsarchivs zu München auf Pergament mit breitem Bug und Siegeleinschnitt in diesem

Die beabsichtigte Aufhebung der Zünfte war sicher nicht der einzige Punkt, über den der Streit zwischen dem neuen Bischof und der Bürger-schaft, wohl alsbald nach Andreas' Rückkehr aus Aschaffenburg (vgl. die folgende Anmerkung und namentlich A. 1 zu Urk.-Beil. Nr. 10 S. 299 f.) hell aufflammte. Der diplomatisch seinem Vorgänger weit überlegene Andreas von Gundelfingen hielt sich indessen mit Kampfmaßnahmen vor-sichtig zurück, bis er sich dem König gegenüber eine feste Position ge-schaffen hatte. Das war aber erst der Fall, nachdem er die am 29. August 1303 von K. Albrecht ihm bis zum 6. Jan. 1304 gestundete Belehnung mit den Reichslehen erhalten hatte, Mon. Bo. 38, S. 313, Nr. 181. Sie er-folgte am 20. März 1304 zu Nürnberg, ebd. S. 319 f., Nr. 186. Damals hat der Bischof, um sich der königlichen Unterstützung gegen die an allen Stellen ihm widerstrebende Bürgerschaft zu versichern, durch Versprechung von Hilfeleistung namentlich gegen Böhmen, die Gunst des Königs in hohem Maße sich gewonnen.

und der dahinterliegenden Pergamentfläche, doch ohne Siegel und mit nur schwachen Spuren, daß früher ein solches vorhanden gewesen. Schrift sauber und zierlich, mit sorgfältig ausgeführten Initialen. Auffallend ist, daß auch die Besiegelungsformel fehlt.

Bei der Entzifferung der Dorsualien, soweit sie dem 14. Jhd. angehören, erfreute ich mich des wertvollen Beistandes von Herrn Professor R. Salomon, Hamburg; sie lauten: l[ittera] re[gesta] in priuil[egiorum] (?) l[ibro] primo und auf dem Kopfe stehend: anno d[omi]ni m^occc^oiii tempore Andree epi tempore Alberti regis, und in der Mitte + X.

Abschrift in M ch f 140 pag. 238b mit der Überschrift: *Privilegia confirmata per Albertum regem Romanorum*. Da wo der Text mit *Herbipolensibus episcopis* abbricht, fährt der Abschreiber fort: *ut habetur hec littera supra de consuetudin[ibus] ciuitatis*. Da in unserem Codex ein solcher Abschnitt über die „Gewohnheitsrechte“ der Stadt Würzburg sich nicht findet, so folgt zwingend, daß die Urkunde in der vorstehenden bereits verkürzten Form aus einem anderen Kopiar übernommen worden ist, in welchem u. a. zusammenhängende Eintragungen über städtische Gerechtsame gemacht worden sein müssen. Es kann sich dabei wohl nur um einen Sammelband mit vorzugsweise städtischen Urkunden gehandelt haben, da die Sonderbezeichnung „de consuetudinibus“ mit dem einfachen Appellativ „ciuitatis“ nur im Unterschied von anderen Urkundengruppen gleicher Zugehörigkeit zur Stadt Würzburg gebraucht sein kann. Der Verlust eines solchen städtischen Kopiar erklärt sich einfach genug mit der geringeren Sorgfalt, die der Erhaltung der bürgerlichen Urkunden infolge der in der Stadtregierung fehlenden Kontinuität zuteil wurde, erklärt sich auch mit den starken Erschütterungen, denen die Sache der Bürgerschaft wiederholt ausgesetzt war, bis sie, endlich ganz am Boden liegend, der bewußten Absicht des bischöflichen Regiments, alle Spuren ehemaliger städtischer Selbständigkeit zu verwischen, nichts mehr entgegenzusetzen konnte. Vgl. oben S. 272 u. S. 276 A. 2.

Regest: Reg. Bo. 5, 53 und danach Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, 1844, S. 235, Nr. 445.

Nr. 8.

1303 August 30 Würzburg.¹⁾

König Albrecht beurkundet, daß Bürgermeister, Ratsherren und Bürger der Stadt Würzburg sich verpflichtet haben, ihm auf Lebens-

¹⁾ Das Datum füllt die Lücke zwischen dem 29. August 1303 Herbipoli (vgl. Schluß der vor. Anm.) und dem 31. Aug. 1303 Windesheim (50 km

zeit jährlich 30 Fuder Wein zu liefern, daß sie aber nach seinem Tode niemandem mehr zu dieser Leistung verbunden sind.

Nos Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus presentibus protestamur quod licet prudentes viri magistri ciuium consules et ciues Herbipolenses fideles^{a)} nostri se ad hoc astrinxerint, ut triginta karratas vini ad vite nostre tempora annis singulis nobis soluant, ipsi tamen post decessum nostrum ab hoc seculo nulli penitus persone ad solutionem vini huiusmodi inantea obligantur. In cuius rei testimonium presentes litteras nostro sigillo appendenti fecimus consignari. Datum Herbipoli iii kalendas septembris anno domini M^oCCC^o tercio regni vero nostri anno sexto.

^{a)} Text: *fidelis*.

Nach Codex M ch f 140 pag. 177a.

Darüber von gleicher Hand und Tinte: Nota bey dysem bischoff Andreas verherret sich dy stat Wur[z]purg an einen romischen konig mit namen an konig Albrecht als dan hye nach an der zale der konig geschriben stet und gaben im alle jar ein gult weins als dan in dysem hernachgeschriben seinem brieff geschriben stat.

Vgl. Böhmer, *Reg. Imp.* 1246—1313, 1844, S. 236, Nr. 450: 1303 August 29 Herbipoli, König Albrecht gestattet dem Andreas, erwähltem Bischof von Würzburg, die Verwaltung der Regalien

sö. Würzburg, halbwegs gen Nürnberg, Böhmer Nr. 451). Fries berichtet zweimal von einem Aufenthalte K. Albrechts in Würzburg, S. 602 u. 603, das zweite Mal unter augenfälliger Wiederholung der gleichen Vorgänge, zum Jahr 1304. Dabei behauptet er, daß die Bürger den Frankenwein „zu straff“ geben mußten für ihren Ungehorsam gegen K. Adolf. Albrecht habe die Bürger damals auch mit dem Bischof vertragen wollen, aber dieser habe zwecks seiner Konfirmation rasch zu Erzbischof Gerhard nach Aschaffenburg aufbrechen müssen, vgl. Vogt, *Reg. der Erzb. von Mainz I*, 1913, Nr. 807, der sich aber auch nur auf unsere Stelle stützt, wozu m. E. als besserer Beleg tritt das *Älteste Lehnbuch des Hochst. Würzburg* mit dem Datum 1303 Sept. 7 Aschaffenburg, *Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfr.* 24. Bd., 1880, S. 6: Hii sunt qui receperunt feuda sua a domino Andrea electo et confirmato Herbipolensi . . . Die Vornahme der Belehnungen in Aschaffenburg begründet Fries mit Unruhen der Häcker und Handwerker. Dann erzählt er noch von einem Fest, das die Bürger am 30. Aug. [1303] dem König im Hof zum Grafen Eckart gaben; die jährliche Wiederkehr des Tages wurde von ihnen seitdem festlich begangen. Hier liegt wohl eine zutreffend an den Tag anknüpfende Lokalüberlieferung vor, vgl. Oegg-Schäffler S. 177. Wegen der Motivierung der jährlichen Weinlieferung vgl. oben S. 293 A. 1 zu Nr. 7, 2. Absatz.

bis zum 6. Januar 1304, nach Reg. Bo. 5, 53 (Mon. Bo. 38, S. 313, Nr. 181).

Nr. 9.

1303 November 29 Würzburg.¹⁾

Die genannten Bürgermeister, geschworenen Ratsherren und die Gemeinde der Stadt Würzburg bestellen in der Streitsache, die Bischof Andreas zu Würzburg wider sie betreibt, den öffentlichen Gemeindenotar Ludwig zu ihrem Prokurator vor jedwedem Gericht.

Uniuersis et singulis Cristi fidelibus et iudicibus ordinariis delegatis, subdelegatis, a sede apostolica missis sew mittendis sew ab aliis cuiuscunque condicionis, dignitatis vel status. Nos magistri ciuium Joannes Hay^{a)}, Heinricus Jostet^{b)}, consules iurati Heinricus Wabler^{c)}, Whfrat Ffricliter, Engelhardus de Rottenbach^{d)}, Syfridus von dem Rebestock^{e)}, Cuntz von dem Rebenstock^{f)}, Wolffmarus Zichlein^{g)}, Joannes an dem Stern^{h)},

¹⁾ Das Prokuratorium bildet eine wertvolle Ergänzung zu der bereits erwähnten (vgl. oben A. I zu Nr. 7, S. 293 unten), von Gramich aus unserem Codex abgedruckten Urkunde von 1303 Dezember 13 Würzburg. Hier wenden sich Bürgermeister, Ratsherren und Bürger von Würzburg an den Schultheißen, die Bürgermeister und Ratsherren zu Mainz mit der Klage, daß der Bischof Andreas, entgegen allen von seinen Vorgängern und auch von König Albrecht bestätigten Verbriefungen die Zünfte in ihrer Stadt aufheben wolle und daß sie unter ihren Rechtskundigen keinen fänden, der ihr Recht gegen den Bischof zu schützen wagte. Mit beweglichen Worten, die einen warmen Impuls an den Gemeinsinn ausdrücken, bitten sie die Mainzer, durch ihre Rechtsgelehrten feststellen zu lassen und nach Würzburg mitzuteilen, ob die im öffentlichen Interesse eingerichteten und durch das Recht anerkannten Zünfte Existenzberechtigung hätten und ob ihre an den römischen Stuhl gegen ihren Bischof eingelegte Appellation Aussicht auf Erfolg habe.

Ich muß offen gestehen, daß ich anfangs lebhaftes Bedenken gegen die Authentizität dieses Briefes hatte, einmal wegen seiner Überlieferung in einem würzburgischen Kopialbuch statt in einem Mainzer Archiv und dann wegen der nach Inhalt und Form geradezu bestechenden Sprache, die einem humanistisch wohlgeschulten Juristen alle Ehre machen würde. Auch daß die angebliche Appellation an die Kurie nie ihr Ziel erreicht hat, darf als sicher gelten. Dagegen aber sage ich mir: Wir haben es im besten Falle mit Entwürfen zu tun, die bürgerlich ängstlicher Sinn und energisches Auftreten des Stiftsherrn niemals über die Schwelle der Ratsschreibstube hinauskommen ließen. Indessen, selbst wenn es sich um bloße Stilübungen handeln sollte, glaube ich doch, sowohl unser Prokuratorium, dessen ganz allgemeiner Fassung gleichfalls die Tatenscheu aus den Augen sieht, als auch den Brief an die Mainzer verwerten zu dürfen als Zeugnisse tatsächlicher Zustände, wenn sie auch selber nie zu Taten geworden sein sollten.

Marquardus de Beyerrute^d), Marquardus Vigehein, Wolfflinus Munster^k), Arnoldus Munster^l), Egelinus Frescher^m), Cunradus Ysenberchⁿ), Tirolffus Wabeler, Wolfflinus Brunlein^o), Cunradus Lewart^p), Johannes Virkorn^q), Lupollus Scholle^r), Ludevicus Schudel^s), Ubelinus Fleischhewer^t) et uniuersitas ciuitatis Herbipolensis noticiam subscriptorum in causa sew causis quam vel quas nobis mouere intendunt homines cuiuscunque condicionis, dignitatis vel status coram iudicibus quibuscunque vel nos mouere intendimus et specialiter in causa quam nobis reuerendus pater et dominus Andreas episcopus Herbipolensis ecclesie electus et confirmatus mouere intendit, Lud[ewicum] publicum notarium uniuersitatis nostre procuratorem nostrum syndicum et actorem constituimus et ordinamus ad agendum, defendendum, litem contestandum, excepciones proponendum, quodlibet genus sacramenti prestandum, sententiam et sententias audiendum, in iudicio et extra iudicium appellandum, appellacionem prosequendum, expensas taxandum et petendum et breuiter omnia et singula facienda, que facere possemus et deberemus, si omnibus possemus et vellemus interesse, ratum et gratum habituri quidquid per dictum Lud[ewicum] actum fuerit in premissis. Et ut a satisfacione qualibet releuetur promittimus pro ipso iudicante solui cum clausulis suis sub rerum nostrarum omnium ypotheca et quod presentes tradidimus sigillo nostre ciuitatis communitas sibi et omnibus quorum interest in euidenciam premissorum. Datum Herbipoli anno domini M^oCCC^oIII^o in vigilia sancti Andree apostoli.

Nach Codex M ch f 140 pag. 197a.

Darüber in gleicher Schrift und Tinte: Ein magt brieff wye dy burger haben ein gewalt geben wyder bischoff Endres. Für die kritische Prüfung des Textes wie der darin überlieferten Bürgernamen besitzen wir ein wertvolles Korrektiv in den beiden im Original erhaltenen Urkunden von 1296 Dezember 13 und [1296], die beide aus der bischöflichen Kanzlei stammen und von denen ich die zweite nur für einen Entwurf aus der Zeit größter Spannung [1296 Dez.—1298] halte, in dem noch dazu die Bürgernamen nachträglich und unvollständig angehängt sind; Mon. Bo. 38, 1866, S. 146—151, Nr. 85 und S. 151—158, Nr. 86 mit sehr beachtenswerter Anmerkung. Ich gebe im folgenden die unseren jeweiligen Namen entsprechende Reihennummer der Urkunde von 1296 Dez. 13 mit ihren 60 Bürgernamen unter I, der Urkunde von [1296] mit ihren 38 Namen unter II, bei starker Abweichung unter Hinzufügung der betreffenden Form.

^{a)} I Nr. 18, II Nr. 4 Johan Hane; ^{b)} I Nr. 50 Heinrich Jözzer; ^{c)} I Nr. 3, II Nr. 2: Heinrich Weibeler; ^{d)} I Nr. 36, II Nr. 16 Engelhart von Rotenburg; ^{e)} I Nr. 11, II Nr. 17; ^{f)} I Nr. 38; ^{g)} I Nr. 37, II Nr. 10 Wolframus Zichelin; ^{h)} I Nr. 21 Johan vonme Ster; ⁱ⁾ I Nr. 7; ^{k)} I Nr. 43 Woluelin Muncer; ^{l)} I Nr. 32 Arnolt Munscher; ^{m)} I Nr. 29 Eckelin Fretzer, II Nr. 21 Ekkehardus Frezzer; ⁿ⁾ I Nr. 45 Cunnrat von Isenburg; ^{o)} I Nr. 48; ^{p)} I Nr. 47; ^{q)} I Nr. 55; ^{r)} I Nr. 31; ^{s)} II Nr. 28: Ludewicus Schidel; ^{t)} II Nr. 22: Ubellinus.

Es fehlen mithin, verglichen mit den um rund 7 Jahr zurückliegenden Vorlagen, in jenen die Namen von nur drei in unserer Urkunde genannten Bürgern, nämlich Whfrat Ffricliter, Marquardus Vigehein, Tirolffus Wabeler.

Nr. 10.

1304 April 4 Speyer.¹⁾

König Albrecht bittet die Ratsherren und die Bürger von Würzburg, den von ihm zwischen ihrem Bischof und ihnen vermittelten

¹⁾ Die Urkunde, die sich dem Itinerar K. Albrechts trefflich eingliedert (vgl. 1304 April 4 Speyer, Böhmer S. 237, Nr. 469), stellt Albrechts Besuch in Würzburg in nahe Aussicht; ein solcher wäre zwischen dem 15. April (Speyer, Böhmer Nr. 470) und dem 1. Mai (Nürnberg, Mon. Bo. 38, S. 321 f., Nr. 189 = Constit. IV, p. 161 s., Nr. 188 und Mon. Bo. 38, S. 322 f., Nr. 190) räumlich und zeitlich sehr wohl möglich, doch kann er die am 4. April versprochene Wirkung nicht gehabt haben; es scheint vielmehr, daß beide Parteien nach längeren fruchtlosen Verhandlungen in Würzburg dem König nach Nürnberg gefolgt sind, wo wiederum erfolglos verhandelt wurde. Schließlich hat Albrecht, angesichts der Unmöglichkeit, jetzt die Sache zu Ende zu bringen, abermals die Entscheidung hinausgeschoben; dabei allerdings dem Bischof so bestimmte Zusicherungen gemacht (nämlich ihn binnen zwei Monaten nach Beilegung des böhmischen Handels in alle Rechte wieder einzusetzen, in deren Besitz sein Vorgänger Mangold bei seinem Tode gewesen war), daß wir an diesem Punkte ein Einschwenken K. Albrechts an die Seite des Stiftsherrn von Würzburg feststellen müssen, 1304 Mai 1, Nürnberg, Mon. Bo. 38, S. 322 f., Nr. 190. Der Grund ist unschwer zu erkennen. Schon im März 1304 war Andreas von Gundelfingen dem aus den österreichischen Landen zurückkehrenden König nach Nürnberg entgegengeeilt, um die bereits auf den 6. Jan. 1304 hinausgeschobene Investition mit den Reichslehen zu empfangen, vgl. oben S. 294 A. 1 zu Nr. 7 am Schluß. Dort war es auch, daß er durch seine dem König zugesagten höchst wertvollen Dienste gegen Böhmen sich fest bei Albrecht in den Sattel setzte. Unsere obige Urkunde vom 4. April wird damit zu einer Warnung an die Bürgerschaft, den Waffenstillstand nicht durch feindselige Handlungen gegen den Bischof zu verletzen. Die danach noch im April zu Würzburg und zu Nürnberg geführten langwierigen Verhand-

Waffenstillstand unverletzlich zu beobachten, da er in kurzem zu ihnen kommen und sie miteinander vertragen wolle.

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris consulibus et ciuibus Herbipolensibus fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Fidelitatem vestram studiose rogamus, quatenus tregas per nos inter venerabilem episcopum Herbipolensem nostrum principem et vos ordinatas inuiolabiliter obseruetis; breuiter enim ad vos venire intendimus et tunc dictum episcopum et vos studebimus complanare. Datum Spire II^o nonas aprilis regni nostri anno sexto.

Nach Codex M ch f 140 pag. 238b.

Nr. II.

1304 August 16¹⁾

Rat und Gemeinde der Stadt Würzburg verpflichten sich, dem Edlen Kraft von Hohenlohe am nächsten Andreastag (1304 Nov. 30)

lungen werden gerade wegen der neuerlichen Voreingenommenheit K. Albrechts zugunsten B. Andreas' zu einem gewichtigen Zeugnis dafür, wie weit er auch der Bürgerschaft schon entgegengekommen sein muß, daß er jetzt, nach beiden Seiten gebunden, keine Seite durch eine reinliche Lösung zurückstoßen mochte. Übrigens hat K. Albrecht späterhin, so sehr er auch B. Andreas ausgezeichnet und ihm in seiner Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft freie Hand gelassen hat, eine Entscheidung in dem versprochenen Sinn niemals getroffen.

Vielleicht war es damals (1304), daß die Würzburger Bürger die jährliche Zahlung von 400 Pfd. Hellern an K. Albrecht verdoppelten; vgl. unsere Urkundenbeilagen Nr. 11, 12, 13 u. S. 293 A. 1 zu Nr. 7, 2. Abs. sowie die folg. Anm.

Beachtung verdient endlich noch in der B. Andreas am 20. März 1304 erteilten königlichen Investitur die unter vorsichtiger Umgehung des Ausdrucks *ducatus* gebrauchte Wendung *regalia feoda principatus pontificalis* und *jurisdictionem plenariam principatus eiusdem ecclesie*. Sie steht im scharfen Gegensatz zu dem gerade von Andreas in Anspruch genommenen *ducatus* (vgl. Günther-Schmidt, „Das würzburgische Herzogtum“ 1913, in Quellen u. Studien V, 2, S. 56 ff.

¹⁾ Wegen des hier plötzlich in doppelter Höhe gegen früher (Urkundenbeilage Nr. 6) erscheinenden Betrages der an den König geschuldeten jährlichen Zahlung vgl. S. 293 A. 1 zu Nr. 7, 2. Absatz. Die von mir dort gegebene Erklärung schließt nicht aus, daß die 800 Pfd. Heller ursprünglich eine Subsidienleistung für den böhmischen Feldzug Albrechts darstellten und dadurch die Aufwendungen des Bischofs für denselben Zweck gewissermaßen kompensierten.

Die als Sicherheitsbürgen genannten Bürger begegnen uns oft; so Konrad Weibler (1296 Dez. 13, Nr. 24; 1299 Jan. 10, Nr. 23), Gotfried

800 Pfund Heller für K. Albrecht zu zahlen, und gestatten für den Fall ihres Verzuges in der Zahlung, daß man das Geld von den Juden nehme.

Wir der rat und dy gemein der stat Wirtzburg veriheden allen den dy diesen brieff lesen sehen oder horen, das wir fur den romischen konig Albrechten sollen gelten dem edeln herren Krafftten von Hoeloch achthundert pfunt heller uff sant Endres tag der nu kumpt. Ist nu das der erber herre Krafft von Hoeloch sulcher summe heller von [uns] nicht bezalt wurde, so sol der selbe herre uff unnsern schaden dieselben summe zcu den juden nemen, jedes pfunt zur wuchen umb iiii heller. Do fur sein burge worden her Conrat Weybler, her Götze von Königshofen, her Ruprecht von Sande, her Fritze vom Stern, Ott von H. . . , hern Krafftten sune und Johan von Meiningen, also wan sy gemant werden, so sollen sy leisten als lange untz schade und heubtgut gar vergolden wurt. Zcu eym urkunt dyser dinge legen wir unnsere insigel der stat an diesen brieff der geben ist als man zcalt von Crist geburt XIII^e jar und in dem virden jar am nechsten tag nach unnsere frawen tag wurtzwey.

Nach Codex M ch f 140 pag. 177.

Nr. 12.

1304 September 3

Der Edle Kraft von Hohenlohe verspricht, genannte Würzburger Bürger, die sich für die Zahlung von 800 Pfund Hellern für König Albrecht auf S. Anadreastag verbürgt haben, von dieser Bürgschaftsverpflichtung zu lösen.

Wir Krafftto von Hoeloch edelman veriehen offentlich an dyesem brieff, das wir globt haben und globen tzu losen dy erber burger von Wurtzburg hern Heinrich den Weybler¹⁾ und her[n] Johan Han²⁾, dy gutlich unnsere burgen worden sein, dy globen

von Königshofen (1296 Dez. 13, Nr. 60) oder sind wenigstens ihrem Familiennamen nach wohl bekannt als Angehörige der Ministerialität und der Geschlechter.

¹⁾ Heinrich Weibler, schon bekannt 1289 Juni 10, 1291 Jan. 20, begegnet uns 1296 Dez. 13 an zweiter Stelle, 1297 Jan. 23 als erster der cives potiores, ebenso 1299 Jan. 10, 1303 Nov. 29 (vgl. oben Urk.-Beilage Nr. 9, c) als erster der consules iurati.

²⁾ Johannes Hane, ebenfalls schon 1289 Juni 10 vorkommend, hält 1296 Dez. 13 unter 60 Bürgernamen den 18. Platz, ist 1297 Jan. 23 der 7. unter den genannten 12 cives potiores, 1299 Jan. 10 steht er an vierter Stelle unter 7 benannten Ratsherren, 1303 Nov. 29 als der erste der beiden Bürger-

wir tzu losen von den achthundert pfunden, dy sye und andere burgen verburget haben, zcu geben uff sant Endres tag von unnser herrn wegen Albrechts des romischen kuniges mit getzeugnuß dises brieffes, den wir geben mit unnserm insigel besigelt am dunnerstag nach sant Egidien tag anno domini M^oCCC^o quarto.

Nach Codex M ch f 140 pag. 204a.

Nr. 13.

1304 Oktober 31

Der Edle Kraft von Hohenlohe bittet genannte Würzburger Bürger, von den 100 Pfund Hellern, die König Albrecht ihm angewiesen hat, zunächst den Juden Tenlin, dem er verschuldet ist, zu befriedigen.

Krafftio nobilis de Hoeloch prudentibus viris amicis sinceris Heinrico dicto Weibler et Joanni dicto Han ciuibus Herbipolensibus affectum sincerissimum cum salute. Quia supercrescente nobis dampno non modico apud iudeum dictum Tenlin timoris est nobis, ut maius de die in dyem dampnum ineuitabile supercrescat, honorificenciam vestram requirimus toto corde, ut centum libras hallensium de pecunia nobis per inclitum dominum Albertum regem Romanorum apud vos deputata^{a)} super festum Andree conseruetis nichil nobis de eadem pecunia respondentes, donec dicto iudeo et suis socijs fuerit per nos plenarie satisfactum. In cuius rei testimonium sigillum presentibus est appensum. Datum anno domini M^oCCC^o quarto in vigilia omnium sanctorum.

^{a)} *Text: deputatos.*

Nach Codex M ch f 140 pag. 204a.

Nr. 14.

1305 Mai 7 Mainz.¹⁾

König Albrecht schreibt den Schultheißen, Ratsherren und Gemeinden der Bürger zu Nürnberg, Rotenburg, Friedberg, Geln-

meister und ist als solcher auch noch 1308 Jan. 25 (vgl. unten Beilage Nr. 16) bezeugt.

¹⁾ Zum Itinerar vgl. die königliche Urkunde vom gleichen Tage für Graf Theoderich von Cleve, Böhmer, *Reg. Imp. 1246—1313*, 1844, S. 241, Nr. 503. Der Inhalt hätte Fries (vgl. die Bemerkung über die Tradition der Urkunde Nr. 14) keinen Anstoß zu geben brauchen, da die Gerichtshoheit des Bischofs von Würzburg nicht nur nicht angetastet, sondern

hausen, Schweinfurt und Auhausen¹⁾), daß er die Bürger von Würzburg für zehn Jahre von auswärtigen Gerichten befreit habe, und verwarnt sie, dieselben mit Ansprüchen zu belästigen.

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris scultetis, consulibus ac uniuersis ciuibus in Nurnberg, Rotenburg et Frideburg, Geylnhawsen, Sweinfurt et in Ohausen fidelibus suis dilectis graciam suam et omne bonum. Cum nos prudentibus viris ciuibus Herbipolensibus uniuersis dilectis nostris fidelibus hanc graciam duxerimus faciendam, quod infra decem annos a nullo extra ciuitatem ad iudicium aliquod euocari debeant siue trahi, uniuersitati vestre precipimus firmiter et mandamus, quatenus nullus vestrum predictos ciues contra graciam huiusmodi ipsis factam per nos presumat tempore medio vexare aliquid vel turbare, sed si alicui ex vobis actio seu impetio contra memoratos ciues competit, illam in ciuitate Herbipolensi obseruato iuris ordine prosequatur. Datum in Moguncia nonas maii regni nostri anno septimo.

Nach Codex M ch f 140 pag. 206 a.

Es ist merkwürdig, daß Fries, der diese Urkunde sicher gekannt hat, sie einfach verschweigt, während er die entsprechenden der Bischöfe Mangold und Andreas mit gebührender Breite behandelt, 1299 Okt. 9 u. 1304 Juli 12, Mon. Bo. 38, S. 223 ff., Nr. 127 u. S. 331 f., Nr. 196, bei Ludewig S. 600 u. 604. Man beachte, daß die Bürger der ersten von beiden ihr Siegel angehängt haben.

Nr. 15.

1306 August 25 Windsheim.²⁾

König Albrecht trägt den Bürgern von Würzburg auf, die aus

sogar unterstützt wurde. Die Nichtnennung des Bischofs, mit dem K. Albrecht damals übrigens in den besten Beziehungen stand (vgl. Böhmer a. a. O. S. 238 f., Nr. 484, 490, 1305 Juni 24, Mon. Bo. 38, S. 354 und 354 f., Nr. 208 und 209), beweist anscheinend, daß die Stadt unmittelbar mit dem König in Verbindung getreten ist, ohne Mitwirkung ihres Stifths herrn.

¹⁾ Ich sehe in dem Ohausen des Textes das heutige Dorf Auhausen a. d. Wörnitz (an der Bahn Nördlingen—Gunzenhausen), ehemals Kloster und Herrnsitz, dem das im Domkapitel und auf dem Bischofsstuhl zu Würzburg mehrfach vertretene Geschlecht von Lobdeburg entstammte, s. auch Dobenecker Reg. Chur. III Nr. 1641, wo die Beziehung auf Auhausen a. M., A. G. Marktbreit wegen der Zugehörigkeit zur Diözese Eichstätt mir unzutreffend scheint.

²⁾ Die Urkunde liefert eine Bereicherung des Itinerars K. Albrechts, der am 21. August 1306 in Wimpfen am Neckar weilte (Böhmer R. I. 1246

dem laufenden Jahr ihm noch schuldigen 10 Fuder Wein in seinem Namen an Eberhard von Bebenburg¹⁾ zu liefern.

Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus prudentibus viris magistris civium, consulibus et universis civibus Herbipolensibus fidelibus suis dilectis gratiam et omne bonum. Fidelitati vestre seriose committimus et mandamus volentes, quatenus illas decem karatas vini quas nobis de anno presenti adhuc expedire tenemini, strennuo viro Engelhardo de Bebenburg fideli nostro dilecto expedire nostro nomine dilacione postposita debeatis, quibus assignatis et expeditis vos de vino eodem clamemus (!) et dicemus liberos et solutos presencium testimonio litterarum. Datum in Winszheim VIII kalendas septembris anno domini M^oCCC^o sexto regni vero nostri anno nono.

Nach Codex M ch f 140 pag. 238b, 239a.

Nr. 16.

1308 Januar 25 Würzburg.²⁾

Die Königin Elisabeth, König Albrechts Gemahlin, bekundet, daß sie zur Bestreitung ihrer in Würzburg auf der Reise nach Frankfurt gemachten Ausgaben von den Würzburger Juden 60 Pfund Heller erhalten hat, die von der nächsten Reichssteuer abgezogen oder wenn dies nicht geschieht, durch die Bürgerschaft des Bürgermeisters der Stadt und fünf seiner Mitbürger den Geldgebern gesichert werden sollen.

Nos Elisabeth dei gratia Romanorum regina tenore presentium profiteamur, quod jude[i] nostri Herbipolenses pro expensis nostris ibidem factis in transitu nostro versus Franckfurt sexaginta libras hallensium ministrarunt, quam videlicet pecuniam ipsi judeis in proxima eorum stewra serenissimo domino nostro Romanorum regi persoluenda defalcamus. Et si idem judei de supradicta pecunia in stewra ut promisimus absoluti non fuerint, extunc eis pro memorata pecunia fidelem nostrum Joannem

bis 1313, 1844, S. 245, Nr. 553 nebst Addit. I, S. 395, Nr. 636), am 29. Aug. 1306 in Nürnberg urkundet, ebd. Nr. 554 und Constit. IV, 1906, S. 179 f., Nr. 209.

¹⁾ Über diesen von K. Albrecht besonders geschätzten und in Vertrauensstellungen verwendeten Mann vgl. namentlich Gersdorf, in den Berichten der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 24. Bd., 1872, S. 92—102.

²⁾ Elisabeth war die Tochter Graf Meinhards von Tirol, die Ehe schon vor 1276 Febr. 15 geschlossen, Böhmer R. I. 1246—1313, Addit. 2, 1857, S. 478; vgl. ferner Constit. IV, S. 65, 68, 69, 72.

dictum Han magistrum ciuium¹⁾ et quinque suos conciuēs fideiussionis titulo obligamus harum testimonio litterarum, Datum in Herbipoli anno domini M^oCCC^o octauo in die conuersionis sancti Pauli apostoli.

Nach Codex M ch f 140, pag. 277b.

Darüber von gleicher Hand und Tinte: Nota aliam litteram ex parte imperatricis que fuit uxor Heinrici imperatoris octauī.

Diese Überschrift, die, mit dem Hauptteil unseres Codex gegen Ende des 15. Jahrhunderts entstanden, den wirklichen Gatten der Ausstellerin, K. Albrecht, nicht mehr kennt, ist schon Beweis für die naive Herübernahme des Stückes aus seiner Vorlage, Original oder Abschrift, und damit Zeugnis gegen eine Fälschung in späterer Zeit.

IV. Folgerungen und Ergebnisse.

Unter den deutschen Bischofsstädten nimmt Würzburg eine einzigartige Stellung ein. Keine Römergründung wie die Bistümer längs des Rheins und der Donau, aber auch nicht auf erobertem Grund wie die norddeutschen, oder auf fremdstämmigem Grund wie die Bistümer im Gebiet der Elbe und Saale, hat es auf fränkischem Reichsboden von jeher ein Sonderdasein geführt. Diese Sonderart ist dann weiter verstärkt worden durch das eigentümliche Schicksal des Herzogtums Franken: frühzeitig erledigt ist dieses alsbald als Erbe angetreten worden von den Bischöfen von Würzburg. Ihr Rechtstitel steht hier nicht zur Frage; es genügt zu wissen, daß sie seit Beginn des 12. Jahrhunderts ihren Anspruch unentwegt und folgerichtig durchgeführt haben. Ob sie es mit Hilfe von Fälschungen taten oder nicht, bleibt für unsere Untersuchung ohne jede Bedeutung.²⁾

Während die Bischofsstädte am Rhein und an der Donau, denen dabei eine frühreife Entwicklung von Markt und Verkehr zustatten kam, den Zusammenhang mit dem Reich nie ganz verloren haben, die nord- und ostdeutschen Bischofsstädte dagegen mit geringen Ausnahmen zu Landesstädten in der Hand

¹⁾ Vgl. oben S. 301 A. 2.

²⁾ Vgl. die gediegene Arbeit von Günther Schmidt: *Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in M.A. u. N.Z., hrsg. von K. Zeumer, Bd. V, Heft 2, 1913. Dort auch die ältere Literatur.

ihrer Bischöfe oder weltlicher Stadtherren herabsanken¹⁾, ist in Würzburg zwei Jahrhunderte lang ein erbitterter Kampf zwischen dem Stiftsherrn und der Bürgerschaft geführt worden, der im Jahr 1400 mit der völligen Niederlage der letzteren endete. Die wirklichen Einzelheiten dieses Kampfes aber sind bis heute dem Auge des Forschers verhüllt geblieben: einmal durch die einheitliche, zielbewußte Formulierung aller stiftischen Beurkundungen, dann aber auch durch die ebenso sicher und stetig arbeitende Überlieferung, die geradezu auf die Unterdrückung entgegenstehender Zeugnisse hinarbeitete, während die Stadt an Einheitlichkeit der Politik wie der Tradition dem nichts gegenüberzustellen hatte und nach ihrem Unterliegen vollends dem übermächtigen Sieger und seiner Willkür ausgeliefert war.

Es gilt daher, einer mehr oder weniger gefälschten Überlieferung gegenüber wieder den einwandfreien Boden urkundlicher Beglaubigung zu betreten. Zwar war auch schon bisher eine kritische Prüfung und Behandlung des vorliegenden Materials sehr wohl imstande, hinter den augenfälligen Widersprüchen oder widerwilligen Anerkennungen der herrschenden bischöflichen Partei die Tatsachen zu erkennen.²⁾ Doch fehlte einer solchen kritischen Betrachtung noch vielfach die Bestätigung. Sie konnte ihr nicht erwünschter kommen, als in der Gestalt bürgerlicher oder selbst königlicher Zeugnisse, wie unser Codex sie bietet. Ehe wir indessen unsere neuen Urkunden nach dieser Richtung verwerten, scheint es notwendig, aus dem bereits vorhandenen Material einen Überblick zu geben als eine Art Rahmen, dem wir nachher das Neue leicht einfügen.

Das Organ der autonomen Stadtgemeinde ist der städtische Rat. Je nach dem Charakter und der Bedeutung der Stadt erstreckt sich diese Autonomie auf Gegenstände der inneren Verwaltung, wie Maß und Gewicht, Marktrecht und Baupolizei; entsprechend der politischen Betätigung der Stadt, die wiederum von deren Lebensinteressen gewiesen und vorgeschrieben wird, kann sie sich weiter ausdehnen auf Münze und Geleite, dann aber auch auf Bündnisfähigkeit und selbständige äußere Unternehmungen.

¹⁾ Mit Ausnahme von Magdeburg, Lübeck (1226), Bremen (um 1462), Hamburg nach vielversprechenden Anfängen seit Ende 14. Jahrh., endgültig erst durch den Gottorper Vertrag von 1768 Mai 27, vgl. H. Reincke, Hamburg, Abriß der Stadtgeschichte, Bremen 1925, S. 18, 28, 34, 83, 142.

²⁾ Ich nenne nur, ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, Namen wie J. G. von Eckhart, Ae. Ussermann, Jos. Anton Oegg, A. Schäffler, A. Amrhein, V. Gramich, Fr. Stein, Fr. X. von Wegele, Th. Henner und neuerdings den eben erwähnten G. Schmidt.

So mannigfaltig wie die zur Städtegründung treibenden Ursachen sind, so mannigfaltig sich dann die fernere Entwicklung gestaltet, ebenso mannigfaltig wird auch die Autonomie beschaffen sein. Wir sind nicht berechtigt, von dem Vorhandensein einer Ratsverfassung auf ein beliebiges und unbeschränktes Selbstverwaltungs-, Gesetzgebungs- und Regierungsrecht der Stadtgemeinde zu schließen. Der Umfang der autonomen Befugnisse einer Stadt richtet sich nach der Sphäre, innerhalb deren die Stadt lebt und sich auswirkt.¹⁾

In Würzburg gewahren wir bereits seit dem Ende 12. Jahrh. (1195) den Gebrauch eines eignen Stadtsiegels und damit die Anfänge eines selbständigen Rates.²⁾ Aber erst das Jahr 1254 zeigt uns mit einem Schlag den Inhalt der Autonomie dieses Rates: die Stadt beschränkt sich nicht mehr darauf, ihre eignen Angelegenheiten zu verwalten, sie greift über in die ursprünglichsten Prerogative der Kirche, indem sie dem Erwählten des Kapitels gegenüber einen Gegenbischof durchzusetzen versucht und den rechtmäßigen Bischof zwingt, über Jahr und Tag die Stadt zu meiden. Mehr noch: als B. Iring, der Kandidat des Kapitels, mit Hilfe der Kurie endlich 1256 nach Würzburg zurückkehren kann, da empfängt ihn die Stadt mit der vollendeten Tatsache auch ihrer politischen Selbständigmachung durch ihren Anschluß an den Rheinischen Bund, in dem sie sofort eine gewichtige Rolle als Tagungsort und als Vorort für die weitere Ausdehnung des Bundes nach dem Osten zu übernimmt. So weit geht damals die Macht dieser jungen Stadtgemeinde, die soeben erst dem straffen, fast dreißigjährigen Regiment eines der ersten Kirchenfürsten der Zeit, Hermanns I. von Lobdeburg, entwachsen ist, daß sie dessen Nachfolger

¹⁾ Beispielsweise sei daran erinnert, daß K. Albrecht im Einvernehmen mit dem Bischof Wernher von Passau (Eubel nennt ihn Bernhardus de Prambach (1285 Mai—1313 Juli 27, Hier. catholica² 1913) der dortigen Bürgerschaft im Wege persönlicher Entscheidung — nicht im hoferichtlichen Urteil — die Abschaffung von Bürgermeistern, Rat, Glocke und Siegel kategorisch vorschreibt, 1298 Nov. 30 Nürnberg, Mon. Bo. 28 b, 1829, p. 423—425, Nr. 144; Böhmer, R. I. 1246—1313, 1844, S. 206, Nr. 92. Der Salzburger Chronist, der 100 Jahr später schreibt, sagt, daß die Stadt nach dem Vorbild des nahen Regensburg nach reichsstädtischer Freiheit gestrebt habe, *Chron. Salisburgense* bei Pez I, 1721, p. 395. Man sieht daraus, wie wenig nötig war — Würzburg besaß im Jahre 1298 die genannten Einrichtungen und noch manches darüber hinaus —, um darauf die Anwartschaft auf Reichsfreiheit zu gründen.

²⁾ Vgl. oben S. 271 A. 1.

B. Iring nötigen kann, wohl oder übel auch dem Rheinischen Bunde beizutreten.¹⁾

Wir brauchen diesem Zeugnis überschwellender bürgerlicher Kraft um die Mitte des 13. Jahrhunderts nur den politischen Zustand gegenüberzuhalten, wie er etwa 100 Jahre später sich darstellte, um die ganze verhängnisvolle Entwicklung im Fluge zu überschauen: Damals waren die Städte Würzburg, Bamberg und Eichstätt Bundesglieder des kaiserlichen Landfriedensbundes von 1340 geworden, und die Stadt Würzburg hatte 1344 mit der Stadt Nürnberg noch besondere bundesfreundliche Zuschriften gewechselt. Diese selbständige Regung auf dem Gebiet der äußeren Politik weckte den heftigsten Widerspruch des Bischofs Otto von Wolfskehl, der im Verein mit den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Henneberg seine Stadt, die noch Rotenburg, Windsheim und Konrad von Schlüsselburg zu ihrem Beistand gerufen hatte, bekriegte und in einem Vergleich vom 20. Oktober 1344 zu den demütigendsten Zugeständnissen zwang.²⁾ Und kaum zehn Jahre später wieder ließ K. Karl IV. dem Bischof Albrecht von Hohenlohe seinen Arm, um dem Bürgertum den Rest außenpolitischer Selbständigkeit zu nehmen durch das strikte Verbot jeglicher eigenmächtiger Bündnisse.³⁾

Es war ein bergetiefer Sturz! Wenn man aber Fries glauben will, war es nie anders gewesen, als wie hier das Ende es zeigte, und alle freiheitlichen Äußerungen der Bürgerschaft immer nur rebellische Versuche zur Durchbrechung des von jeher bestehenden gesetzlichen Zustandes. Ich werde im Gegenteil den Nachweis zu erbringen mich bemühen, daß die Stadt Würzburg wenigstens seit der Mitte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts eine Selbständigkeit erreicht und behauptet hat, die tatsächlich mit der mancher Reichsstadt sich vergleichen konnte. Dabei ist ihr allerdings das Interregnum im Reiche, sind ihr im Stift selbst Wirren und Sedisvakanz zu Hilfe gekommen. Was dann das Bürgertum langsam aus der gewonnenen Stellung zurückzwang, das war, nächst der konsequenten bürgerfeindlichen Politik der Bischöfe Mangold von Neuenburg und Andreas von Gundelfingen, deren Bund mit dem Königtum. Seit Rudolf von Habsburg war dieses durch seine immer erneuten Hausmachtsbestrebungen ganz auf die Linie der Reichsfürsten herab-

¹⁾ Dazu zu vgl. meine oben S. 269 A. 1 genannte Abhandlung S. 43 ff.

²⁾ Vgl. Fr. Stein, *Geschichte Frankens* I, 1883, S. 353 f., II, S. 359.

³⁾ 1357 Sept. 23, ebenda I, S. 357.

geglitten und fand sich zudem durch die großen gesetzgeberischen Akte Friedrichs II. dermaßen gebunden, daß es weder gegen das eigene noch gegen das ständische Interesse der Fürsten eine städtefreundliche Politik hätte treiben dürfen, die den Rahmen seiner landes- oder stadtherrlichen Zuständigkeiten überschritt.

Gehen wir aus von der Ratsverfassung als dem offiziellen Ausdruck der städtischen Autonomie, so darf als gewiß behauptet werden, daß sie in Würzburg seit dem Tode B. Hermanns I. (1254 März 2) in vollster Ausgestaltung bestanden hat: ein Rat von durchschnittlich 24 Ratsherren, an dessen Spitze wir zeitweise noch Schultheißen, meist aber zwei oder auch vier Bürgermeister sehen. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts, unter B. Andreas (1303—1313) sind die Zünfte in den Rat eingedrungen¹⁾, und unter B. Otto (1333—1345) muß sich dieser Rat zur Seite noch einen oberen Rat des Bischofs gefallen lassen.²⁾ Dabei tritt aber infolge der Unterstellung der Stiftspartei, daß der bislang von der Bürgerschaft gebildete Rat ein *neues* Element sei, das einen *älteren*, vordem bestehenden bischöflichen Rat verdrängt habe, und dieser nunmehr wieder in seine älteren Rechte eintrete, die merkwürdige Namensverkehrung auf, daß der seit 1337 nachweisbare bischöfliche Rat der *alte* und der schon vor ihm vorhandene rein städtische Rat der *neue* heißt. Durch diese Vertauschung der Benennung suchte man die historisch unhaltbare Vorstellung zu unterstützen, daß ein älterer bischöflicher Rat von dem bürgerlichen Rat zur Seite geschoben worden sei. Daran ist nun so viel richtig, daß es in Würzburg ursprünglich nur einen Rat gegeben hat, der allerdings auf dem bischöflichen Saal und unter dem Vorsitz bischöflicher Beamter zu tagen pflegte. Das war eben, ehe die Stadt ein Eigenleben führte und ihre Interessen selbst in die Hand nahm; erst diese beginnende Selbständigkeit, zunächst auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, die ich nicht später annehmen möchte als das Vorkommen des ältesten Siegels (1195), schuf Organi-

¹⁾ Vierzehn sind schon genannt in der sicher Entwurf gebliebenen Polizeiverordnung von 1296, die in der bischöflichen Kanzlei geschrieben ist, Mon. Bo. 38, 1866, S. 151—158, Nr. 86, S. 157, Nr. 25—38. Zwei von ihnen kehren wieder als Ratsmitglieder im Prokuratorium von 1303 November 29, Urk.-Beilage Nr. 9. Vgl. Gramich (S. 293 A. 1 zu Nr. 7 am Schluß) S. 51.

²⁾ V. Gramich S. 19 f. ungenau schon zum Jahre 1296, wo nur die Forderung erhoben worden ist.

sationen für den Markt, wie Maß, Gewicht u. a. m. und drückte den alten Rat zur Bedeutungslosigkeit herab, da er eine politische Bedeutung so wenig gehabt hatte, wie der neue sie vorläufig behauptete. Erst als dieser, der Vergrößerung der Stadt und ihrer Aufgaben entsprechend, auf das finanz- und außenpolitische Gebiet hinauswuchs, wurde er, der vorwiegend bürgerlich zusammengesetzt war, zu einem Nebenbuhler des ehemals bischöflichen, seiner eigentlichen Wurzel, und seit derselben Zeit hat er auch die Anfechtung des Bischofs erfahren.

Für diese Befehdung haben wir den ersten urkundlichen Nachweis in dem Vergleich vom 7. Oktober 1261¹⁾, wo die Bürgerschaft (*civium universitas in publico palatio domini episcopi congregata*) dem Bischof Iring versprechen muß, hinfort nicht mehr zu wählen: . . . XXIII^{or} aut plures aut pauciores absque domini episcopi licentia speciali. Daß dieser Text mit seiner Aberkennung des bürgerlichen Rates durch den Bischof die wirklichen Machtverhältnisse nur sehr unvollkommen widerspiegelt, ergibt sich mir aus dem Umstande, daß die Bürgerschaft die Urkunde mitbesiegelt. Dann aber auch aus der schlichten Tatsache, daß der Rat ruhig weiterbestanden hat. Am 26. August 1265 muß B. Iring den Bürgern abermals die Beschränkung auferlegen, daß . . . cives non habebunt consilium vel magistris civium nisi ad voluntatem episcopi.²⁾ Da sie damals auch ihr Stadtsiegel samt den Stadtschlüsseln in die Hände des Bischofs ausantworten müssen, so hat dieser ziemlich scharf an die Grundlagen der bürgerlichen Autonomie gegriffen. Aber erreicht hat er nichts. Die Bürger führen nach wie vor das alte, nicht etwa ein neuangefertigtes Siegel³⁾, auch hören sie nicht einen Augenblick auf, in ihren Selbstzeugnissen sich als Bürgermeister, Ratsherren und Gemeinde der Stadt zu bezeichnen. Am bedeutsamsten aber dünkt mich, daß auch die Könige,

¹⁾ Mon. Bo. 37, S. 396—398, Nr. 348.

²⁾ Mon. Bo. 37, S. 427 f., Nr. 370.

³⁾ 1271 Sept. 6, mit dem (verlorenen) Siegel der Stadt, Urkb. der Benedikt. Abtei St. Stephan in Würzburg I, 1912, Nr. 291; 1272 Febr. 6, mit dem Siegel der Stadt, Würzburg, Bayer. Staatsarchiv Standbuch Nr. 209 des Markusklosters zu Würzburg S. 224; 1272 Okt. 9, mit dem Stadtsiegel, Mon. Bo. 37, S. 446—448, Nr. 385; 1275 Febr. 18 Salz, läßt B. Berthold Würzburger Bürger mitunterzeugen und siegeln, Hb. Urkb. I, 1842, S. 28 bis 30, Nr. 40. Wichtig ist auch die Auskunft des Hauptstaatsarchivs München, das nach wiederholter Prüfung die absolute Gleichheit aller Stadtsiegel von 1237 Sept. 6 bis 1357 Sept. 23 gütigst bestätigt, vgl. auch oben S. 271 nebst A. 1.

selbst in Briefen ungnädigen Inhalts, ihnen diese Titel nie versagen.¹⁾

Später hat B. Mangold abermals den vergeblichen Versuch gemacht, diesmal im Bunde mit dem Königtum „ir burgermeister, rat, rathus und ratgloggen und alles daz zu dem selben rate gehoret“ abzuschaffen.²⁾ Er ist übrigens auch der erste gewesen, der den Bürgern in seinen offiziellen Urkunden nur die Gemeinbezeichnung „unsere burgere arm und rich“ zugebilligt hat³⁾, er auch hat zuerst die Forderung der Wiedereinführung des „alten“ Rates gestellt, ist aber damit, scheint es, nicht durchgedrungen.⁴⁾ Dagegen mußte er noch erleben, daß nach dem Tode Kg. Adolfs, seines Verbündeten in der Bekämpfung des Bürgertums, dessen Gegner und Nachfolger Albrecht die Bürgerschaft von Würzburg durch regelmäßige Jahresleistungen, die natürlich nicht wie Fries möchte, als Bußen anzusehen sind, enger an das königliche Interesse fesselte.⁵⁾ Man braucht sich nur zu entsinnen, wie K. Albrecht um dieselbe Zeit die Bürgerschaft von Passau, die genau in dem gleichen Falle war wie die von Würzburg, behandelt hatte⁶⁾, um inne zu werden, daß er

¹⁾ Darin liegt schon ein Teil des Wertes unserer neuen Urkunden, vgl. die Beilagen Nr. 1, 3a, 4, 8, 10, 14, 15, 16.

²⁾ 1296 Dez. 13, Mon. Bo. 38, S. 146—151, Nr. 85.

³⁾ 1289 Juni 10, ebd. S. 9—13, Nr. 7 und in der Urkunde der vor. Anm.

⁴⁾ V. Gramich (vgl. S. 293 A. 1 zu Nr. 7 am Schluß) verwechselt S. 19 die bloße Forderung mit der tatsächlichen Wiedereinführung, wenn er diese für das Ende des 13. Jahrh. behauptet; vgl. oben S. 309 A. 2.

⁵⁾ Vgl. Beilage Nr. 6; Fries bei Ludewig S. 603. Bei Bußen kann man in der Regel wohl nur an einmalige Zahlungen denken. K. Albrecht hat gewiß die Bürger nicht dafür büßen lassen, daß sie seines Feindes Adolf Gegner gewesen waren. Immerhin wird er die für ihn selber günstige Situation der als Bittsteller ihm nahenden Bürger nicht ungenutzt gelassen haben; erweckte er doch in ihnen durch die Verpflichtung zu Leistungen an das Reich die Hoffnung auf königlichen Schutz. Es ist auch keineswegs ausgeschlossen, daß dabei Schadenersatzforderungen eingegriffen waren für die im Jahr 1298 gegen die Juden gerade in Würzburg begangenen Ausschreitungen, vgl. meine Anmerkung zu Beilage Nr. 2, nebst Anmerkung 1 zu Beilage Nr. 6 auf S. 290 f.

Es handelt sich bei den von der Stadt gegenüber K. Albrecht übernommenen Verpflichtungen einmal um die jährliche Zahlung von 400 Pfd. Hellern (Beil. 6), dann um die jährliche Lieferung von 30 Fuder Wein (Beilage Nr. 8). Wenn Krafft von Hohenlohe 1304 Aug. 16 eine Anweisung auf 800 Pfd. Heller für den König hat, so vgl. dazu meine Erklärung in Anm. 1 zu Urk.-Beilage auf Nr. 11, S. 300.

⁶⁾ Vgl. oben S. 307 A. 1.

zwischen einem beliebigen Bischof und dem engen Verbündeten seines Vorgängers¹⁾ wohl zu unterscheiden wußte.

Gewährt die Betrachtung allein schon der Ratsverfassung für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts das Bild einer weitgehenden Autonomie, so erweitert sich dieser Eindruck noch, wenn wir den Inhalt dieser Verfassung näher prüfen. Gerade nach dieser Seite bietet unser neues Material manche Bereicherung.

Der mehrfach angezogene Vergleich vom 7. Oktober 1261 zeigte bereits den Kompetenzkonflikt zwischen Stadt und Stadtherrn auf beinahe allen Gebieten: *der Münze*, wo die Bürger sich weigern, die vom Bischof geprägten Stücke anzunehmen, und ihrem Umlauf Schwierigkeiten bereiten; *des bischöflichen Besteuerungsrechtes*, wo sie sich sträuben, die Bede (*precaria*) zu entrichten, *der Juden*, die sie bedrücken und in ihren finanziellen Verpflichtungen gegen den Bischof behindern, *der Aufnahme von Neubürgern*, *des bischöflichen Geleitrechtes*, vor allem aber auf dem *der Immunität*, wo sie die Rechte und Freiheiten des Bischofs, der Geistlichkeit und des Stifts verletzt haben. Dieser letzte Übergreif war ohne Zweifel der häufigste und wird auch von Fries als das ständige Verbrechen der Bürger gerügt.

Auch im Sühnevertrag vom 26. August 1265 steht dieser Punkt an erster Stelle, und der schwere Konflikt, der unter B. Mangold zwei Jahre lang Stifthserrn und Bürger entzweite, hat wie alle früheren von der Ausdehnung städtischer Forderungen auf die Immunität seinen Ausgang genommen. Die Immunität war das letzte und das schwerste Hindernis auf dem Wege zur Erlangung voller Autonomie. Denn solange die Klöster und die Weltgeistlichkeit in der Stadt Handel und Gewerbe betreiben, also der erwerbstätigen Bevölkerung Konkurrenz machen durften, ohne deren Lasten mitzutragen, war alle Eigengesetzgebung durchbrochen und in ihrer Auswirkung gehemmt. Daher sich denn jeder Ausbruch von Unruhen zuerst und am nachdrücklichsten gegen die geistlichen Handelsniederlassungen, die zu solchen mißbrauchten Domkurien und die Klosterhöfe wandte.

Es ergibt sich weiter aus der Natur der Sache, daß bei allen diesen inneren Kämpfen die in Zünften organisierten Handwerker²⁾ in vorderster Reihe gestanden haben. Nicht die Kaufleute und handeltreibenden Krämer, sondern die Schmiede, die Zimmer-

¹⁾ Das Zusammengehen B. Mangolds mit K. Adolf erstreckt sich bekanntlich auch auf Hilfeleistung gegen Philipp von Frankreich, 1297 Aug. 28 Kaisersberg, Böhmer, R. I. 1844, S. 187, Nr. 363.

²⁾ Vgl. Gramich S. 50 ff.

leute, die Maurer und Steinmetzen, in der weinbauenden Stadt Würzburg aber namentlich die Häcker, waren es, die Tore und Mauern zu brechen wußten¹⁾ und die auch sicher in jedem Falle von Unruhen die eigentliche Führung übernahmen. Gleichzeitig gewannen sie aber auch im Rat der Stadt Einfluß, und das bewegliche Eintreten der Bürgerschaft für die Erhaltung der Zünfte im Jahre 1303²⁾ beweist, wie weit die Interessengemeinschaft zwischen den Bürgern und den Handwerkern damals schon gediehen war. So wurden sie innerhalb der Stadtgemeinde mehr und mehr das bewegliche, vorwärtstreibende, aber auch das radikale Element, das durch seine straffe Organisation wohl eine kräftige Stütze, durch seinen Tatendrang aber auch eine ständige Gefahr für das Bürgertum bildete. Gerade die Autonomiebewegung hat, in Würzburg wenigstens, wie an der Immunität, so an den Zünften schließlich eine unübersteigliche Schranke gefunden. Denn um ihres Radikalismus willen ist ihre innerliche Verbindung mit dem Rat unmöglich gemacht und schließlich nach wiederholten Anläufen ihre endgültige Aufhebung vom Bischof verordnet worden.³⁾ Im letzten Grunde ist es also der unüberbrückbare Zwiespalt zwischen Bürgern und Handwerkern⁴⁾, der den Angriff des Bürgertums gegen die Immunität um die nachhaltige Wirkung gebracht hat. Das gilt allerdings erst für das 14. Jahrhundert. In unserer Zeit sind es mehr taktische Fehler gewesen, die den letzten Erfolg des Bürgertums und damit die Ausdehnung der bürgerlichen Autonomie auch über die Immunität vereitelt haben.

Wir werden also, wenn wir im folgenden den Umfang der städtischen Rechte auf Grund unseres neuen Urkundenmaterials feststellen, immer im Auge behalten müssen, daß diesen Rechten

¹⁾ Vgl. unten die folgende Anm. 3.

²⁾ Abdruck bei Gramich S. 70, Nr. 3; vgl. meine Anm. zu Beilage Nr. 9.

³⁾ Erster Versuch der Beseitigung durch B. Iring 1265 Aug. 26, Mon. Bo. 37, S. 427 ff., Nr. 370; dann durch B. Berthold 1279 Aug. 11, ebd. S. 507 f., Nr. 433; zurückgenommen 1279 Dez. 2, ebd. S. 511—513, Nr. 435, begründet durch die wirksame Unterstützung der Zünfte bei der Eroberung der Feste Thüngen, was wieder eine Bestätigung ist für unsere oben S. 312 f. ausgesprochene Meinung über ihre praktische Wirksamkeit; danach hat B. Mangold ihre Abstellung erst verfügt 1294 Okt. 8, dann in sein Belieben gestellt, 1296 Dez. 13, endlich B. Andreas sie auf das ernstlichste bedroht, vgl. 1303 Dez. 13, ihre endgültige Auflösung geschah 1357, vgl. Gramich S. 53.

⁴⁾ Vgl. Gramich S. 7 f. Anm. 4; dazu vgl. noch von Wegele, Fürstbischof Gerhard usw. in Vorträge u. Abhandlungen, 1898, S. 138.

an der stiftischen Immunität eine unübersteigliche Schranke gesetzt war.

In seinem Brief vom 8. Dezember 1286¹⁾ wendet sich K. Rudolf an Schultheißen und Ratsherren zu Würzburg mit der Bitte, gelegentlich des in ihrer Stadt demnächst abzuhaltenden Hoftages den *Markt* preiswert zu beschicken, die Besucher der Tagung aber beim Kommen, Bleiben und Gehen wirksam zu schützen und den *Frieden* während der ganzen Zeit zu wahren. Hier wird zweifellos den Bürgern ein *Markt-* und *Geleitrecht* zugesprochen. Das war aber ursprünglich Sache des Stadtherrn²⁾, und noch 1261 wie 1265 sahen wir den Bischof sein Geleitsrecht gegenüber der Würzburger Bürgerschaft sehr energisch wahrnehmen. Man könnte an einen Rechtsirrtum des Königs denken. Aber auch das ist ausgeschlossen. Denn in demselben Brief berührt Rudolf einen zwischen Bischof und Bürgerschaft schwebenden Streit mit Einzelheiten, die er nur aus dem Munde des Bischofs haben kann. Dann ist der Auftrag an die Würzburger auch sicher mit voller Kenntnis B. Bertholds geschehen, und es liegt sonach ein Konflikt zwischen den beiden Interessenten nicht vor. Nach meinem Dafürhalten ist die Rechtslage so gewesen, daß beide Parteien sich in das Markt- und Geleitsrecht, das den Lebensnerv einer Handelsstadt wie Würzburg bildete, geteilt haben. Der Bischof wird dieses Recht den Bürgern geliehen und sich dabei selbstverständlich sein eignes Geleit vorbehalten haben.

Wir besitzen übrigens noch ein sehr lehrreiches Zeugnis über die Zuständigkeit an den Marktgebühren aus der Zeit B. Bertholds in einer bislang ungedruckten Urkunde von 1284 März 7. Da treffen die vom Bischof wie von der Bürgerschaft bestellten Schiedsrichter, für jenen die Cistercienseräbte von Ebrach und Langheim; für diese die Herren Kraft und Gottfried von Hohenlohe die Entscheidung, daß von den Markt- abgaben (ab exactione super forum in ciuitate Herbipolensi ponenda) die Bürger jedesmal zwei und einen halben Pfennig, der Bischof anderthalb Pfennige erhalten sollen. Diese Verteilung, die schon durch ihre Reihenfolge auffällt (wann immer die Bürger zwei und den halben dritten Pfennig empfangen, soll der Bischof den halben dritten und den vierten Pfennig erhalten), scheint in der Tat dafür zu sprechen, daß die Bürger-

¹⁾ Beilage Nr. 1.

²⁾ R. Schröder = E. Frh. von Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*³, 1922, S. 683.

schaft das Marktrecht schlechthin besaß und dem Bischof lediglich eine Abgabe davon zahlte.¹⁾

Einer durchaus analogen Rechtslage, wie wir sie hier in bezug auf den Markt feststellen konnten, begegnen wir in dem zweiten Schreiben Rudolfs an die Stadt Würzburg.²⁾ Da bittet der König die Bürger, und zwar wiederholt, um die Erlaubnis zur Überbauung einer Straße durch die Deutschherren in Würzburg. Der städtische Rat muß also die *Baupolizei* in Würzburg ausgeübt haben. Aber hier erwähnt Rudolf noch ausdrücklich, daß der Bischof seine Zustimmung zu dieser Bauerlaubnis bereits erteilt habe. Ein solches Konsensrecht hatte aber nur der Mitbesitzer oder der Lehnsherr. Unser Codex enthält übrigens eine Abschrift von einer Beurkundung des Provinzials der Augustiner-Eremiten vom 21. Oktober 1321, wo ein ganz ähnlicher Vorgang geschildert wird. Danach haben die Würzburger Augustiner-eremiten den Turm der ihnen gehörigen Georgskapelle ohne Erlaubnis der Bürgerschaft abgebrochen und sich dadurch deren schweren Unwillen zugezogen und leisten nunmehr dafür Sühne.³⁾

Jetzt wird, scheint es, alles klar. Die zahlreichen stadtherrlichen Gerechtsame, die noch Bischof Iring 1261 und 1265 ausschließlich für sich beansprucht hatte, sind von Bischof Berthold von Sternberg (1274—1287), der den Bürgern für ihre Treue gegen das Domkapitel während der Zeit der Sedisvakanz (1265 bis 1274) dankbar verpflichtet war, in der Form von Lehen an die Bürgerschaft vergeben worden. Bischof Berthold trug damit klug den Lebensbedürfnissen der Stadt Rechnung, denn eine derartige Form der Verleihung öffentlicher Rechte paßte sich der Entwicklung Würzburgs zur Handelsstadt trefflich an, hatte den Vorzug, elastisch zu sein und vergab dem Oberlehnsrecht des Stadtherrn nichts. Wir dürfen wohl annehmen, daß entsprechende Belehnungen auch auf dem Gebiet der Münze erfolgt sind, an deren unverminderter Währungskraft und auswärtiger Geltung die handeltreibenden Bürger ein dringendes Interesse hatten.

Für eine derartige Regelung scheint das Gebaren der Bürgerschaft gegenüber K. Adolf zu sprechen.⁴⁾ Sie mußte wohl im eignen Haus ein gewisses Maß von Berechtigung zur *Münzkontrolle* besessen haben, ehe sie es wagen konnte, dem König

¹⁾ 1284 März 7 actum Heidingsfelt datum uero Herbipoli, handschriftlich im Staatsarchiv Würzburg, Liber divers form. 79 p. 321.

²⁾ Vgl. Beilage Nr. 3a.

³⁾ Codex M ch f 140 der Würzburger Univ.-Bibl. p. 192b/193a; vgl. Oegg-Schäffler S. 180 f.

⁴⁾ Beilage Nr. 4.

mit Verwerfung seiner Heller Trotz zu bieten. Auch scheint der sonst gar nicht bürgerfreundliche B. Mangold über diesen Punkt sich leichter mit der Stadt geeinigt zu haben, als dem König erwünscht war.¹⁾

Wieweit sonst die Zugeständnisse B. Bertholds an die Bürger von Würzburg gegangen sein mögen, ob sie auch auf die *Juden*, die *Aufnahme von Neubürgern* und namentlich auf das *Besteuerungsrecht* des Stiftsherrn sich erstreckten, vermögen wir nicht mehr zu sehen. Ich halte es für wahrscheinlich, schon wegen des auch sonst bezeugten weitherzigen Entgegenkommens dieses Bischofs. Daß auch unter ihm Stürme nicht ausblieben, beweist der Brief K. Rudolfs vom 8. Dezember 1286. Es wird sich, wie meistens bei diesen Zusammenstößen, um bürgerliche Eingriffe in die Immunität gehandelt haben.

Die Privilegien, die nachmals K. Albrecht den Bürgern von Würzburg bestätigt hat, müssen diese wichtigen Bertholdschen Briefe mit enthalten haben. Gerade sie sind später der Vernichtung am sichersten überliefert worden.

Die beiden Nachfolger B. Bertholds, Mangold und Andreas, haben die Klugheit ihres Vorgängers, die zugleich Mäßigung war, in ihrem Verhalten gegen die Bürgerschaft nicht aufgebracht. Sie sind beide Hand in Hand mit den Königen ihrer Zeit gegangen und wurden beide von ihnen auf Kosten der Stadt ausgenutzt. Aber erst mit dem Antritt der Regierung B. Ottos von Wolfskehl begann für das Bürgertum jene Kette von Unheil, die unter B. Albrecht von Hohenlohe²⁾ und B. Gerhard von Schwarzburg³⁾ sich fortsetzte bis zu dem in Blut getauchten Ende. Seit dem unglücklichen Vergleich von Tachow (1357 Sept. 23)⁴⁾ war der Stadt jede Aussicht auf einen Wiederaufstieg genommen, und weiter blickende Bürger griffen zum Wanderstab, um in den benachbarten Reichsstädten ihr Glück zu versuchen.⁵⁾ Für die Zurückbleibenden begann ein verzweifeltes, heldenmütiges Ringen. Vergebens alle Anstrengung, um dem noch immer stark in den Adern der Stadt pulsenden Leben Wege zur Freiheit und zum Fortschritt zu bahnen. Genau wie

¹⁾ Vgl. meine ausführliche Anm. S. 288 f. A. 1 zu Beilage Nr. 4.

²⁾ Vgl. *Anonymi Chronicon Wirzburgense* bei J. G. von Eckhart, *Commentarii Franciae Orientalis* t. I, 1729, p. 823.

³⁾ F. X. von Wegele, *Erzb. Gerhard von Schwarzburg und der Städtekrieg* in: Vorträge u. Abhandlungen, hrsg. von R. Graf Dumoulin-Eckart, 1898.

⁴⁾ Böhmer-Huber, *Reg. Imp. VIII*, 1877, Nr. 2698 (vgl. Nr. 2697).

⁵⁾ Fr. Stein, *Geschichte Frankens* I, 1883, S. 357.

hundert Jahre früher die kirchliche Fiktion die bürgerliche Machtstellung nicht sehen wollte, so gab es jetzt eine bürgerliche, die die absolute Überlegenheit des Stiftsherrn verkannte. So ließ man im Lärm, der schon dem Tage von Bergtheim voranging, noch umgaukeln von dem Traumbilde reichsstädtischer Freiheit:

Rex Wentzeslaus in propria persona venit Herbipolim confortavitque eos velle eis antiquas libertates imperii reddere et in huius signum aquilam undique affigi in Herbipoli decrevit et demum ad imperium reducere sponndit; sed nil sequebatur.¹⁾

Wir fassen zusammen: Gehoben durch Rührigkeit und Tüchtigkeit auf allen Gebieten bürgerlichen Fleißes — man denke nur an den Neubau des Domes in seiner heutigen Gestalt, an die damit zusammenhängende Steinmetz- und Bildhauertechnik, an die in Würzburg reichblühende Malerei und Dichtkunst! — erstarkte das Bürgertum zu ungewöhnlicher Höhe und Kraft. Das Selbstbewußtsein blieb hinter diesen Leistungen nicht zurück. Die gleichzeitige Ausdehnung der Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts ließ selbständige bürgerliche Organisationen der Verwaltung und Verfassung entstehen, die, anfangs im Wettbewerb mit den älteren bischöflichen, alsbald über diese hinauswuchsen und lästige Fesseln sprengten. Der Zerfall der Reichsgewalt lud ein zur Schaffung eigener autoritativer Gewalt, die im Rheinischen Städtebund willkommene Ermutigung und Anlehnung fand. Im Innern aber schufen wiederholte und zum Teil langwährende Sedisvakanz des bischöflichen Regiments Raum für eine früher nicht gekannte wirtschaftliche und politische Machtentfaltung.

Das letzte Hindernis auf dem Wege zur vollen Autonomie und Reichsunmittelbarkeit, die Immunität, hinwegzuräumen, vereinte sich seit 1254 in immer erneuten kräftigen Anläufen bürgerlicher Wohlstand und zünftische Organisation. Dieser Kampf schien nicht aussichtslos, solange das kraftstrotzende Bürgertum die von den schweren Erschütterungen zweier Jahrzehnte (1254—1274) nur langsam sich erholenden Stiftsherren allein zu Gegnern hatte, und noch gegen den Ausgang des Jahrhunderts konnten die Bürger es wagen, dem Bündnis von Bischof und König zu trotzen. Dann scheint ihre Kraft erschöpft und nunmehr suchen sie Anlehnung an das Königtum. Da aber

¹⁾ Codex M ch f 140 der Würzburger Univ.-Bibl. pag. 180b von der Hand vor 1516 (nach 1495), die letzten drei Worte von anderer Hand, aber vor 1519 nachgetragen. Vgl. von Wegele, Erzb. Gerhard usw. S. 119 ff., 132 ff.

erweist sich, daß der königliche Beistand sich leichter finden läßt von den verwandten Interessen der Territorialherren als von den eigenstrebigen der Städte. Hier zerstört zugleich der immer mehr fühlbare soziale Gegensatz das Gemeinbewußtsein. Ein stolzes, im besten Sinn demokratisches Bürgertum bricht nach übermenschlichem Ringen weniger durch diesen inneren Mangel als unter dem Druck der vereinten feudalen Gewalten zusammen und begräbt in seinem Sturze mit den Zeugnissen dieses Heldenkampfes die Erinnerung an seine große Vergangenheit.